

1.) ALLGEMEINER TEIL

- 1.) Firmenbuch
- 2.) § 38 UGB vs. § 40 UGB
- 3.) § 3 - Unternehmer vs. Scheinunternehmer kraft Auftretens
- 4.) Betreiben eines Unternehmens
- 5.) Was versteht man unter Einzelrechtsnachfolge
- 6.) Erwerb Prokuristenstellung - Wie, Wann, von Wem?
- 7.) § 25 HGB vs. § 38 UGB (Nachteile § 25 HGB)
- 8.) Widerspruch des Dritten bei § 38 UGB
- 9.) Zweck des § 3 UGB
- 10.) Gewerbliche Tätigkeit
- 11.) Sonderregelungen für Freiberufler im UGB
- 12.) Dauer Unternehmereigenschaft
- 13.) Organisation des Firmenbuchs
- 14.) Arten von Unternehmern
- 15.) Positive Publizität unrichtiger Eintragungen
- 16.) Grundsätzliche Wirkungen des Firmenbuchs
- 17.) Sonderregelungen für Land- und Forstwirte
- 18.) Fallkonstellationen § 38 UGB
- 19.) Verhältnis § 38 Abs 4 zu Grundmodell
- 20.) Bedeutung der Nachhaftungsbegrenzung bei § 38
- 21.) PRO Eintragungspflicht Unternehmer

2.) GESELLSCHAFTSRECHT

- 22.) Gesellschafterrechte des Aktionärs
- 23.) Charakteristika der AG
- 24.) Beginn und Ende Gesellschafterstellung bei der GmbH
- 25.) Organe im Gesellschaftsrecht
- 26.) Juristische Person (Überlegung, ob OG eine sein soll)
- 27.) Ist eine Privatstiftung ein Unternehmer
- 28.) Formbeteiligungen bei der Genossenschaft
- 29.) Unterschied Genossenschaft - Kapitalgesellschaft
- 30.) UWG
- 31.) Stille Gesellschaft vs. Partiarisches Darlehen
- 32.) Vermögensrechtliche Pflichten der Gesellschafter
- 33.) Numerus Clausus der Gesellschaftsformen

34.) Gesellschaftsvertrag = Organisationsvertrag ?

35.) Gesellschafterrechte Aktionär (+ Gen + GmbH)

36.) Einberufung GV bei der GmbH (+ AG + Gen)

37.) Elemente des Gesellschaftsvertrags

38.) Dritt- Fremddorganschaft

39.) Gründungsarten der AG

40.) Aufsichtsrat

3.) WERTPAPIERRECHT, RECHNUNGSLEGUNG

41.) Pfandbrief

42.) Rückstellung

43.) Kommissionsgeschäft

44.) Was versteht man unter Eigenkapital

45.) Franchise-Geschäft

46.) Bücher

47.) Grobschema der Jahresbilanz

48.) Arten von Sparbüchern

49.) Unternehmerische Wertpapiere

50.) Methoden der Unternehmensbewertung

51.) Due-Diligence-Prüfung

52.) Welche GoB unterscheidet man im Wesentlichen

53.) Genussschein

54.) Aktiegattungen - Aktientypen

55.) Investmentzertifikate

56.) Gesetzliche Regelungen im Wertpapierrecht

1.) ALLGEMEINER TEIL

1.) Firmenbuch

öffentliches Register

Zweck: Publizität

Hauptbuch, Urkundensammlung (Urkunden nicht rückstellbar; z.B. Gesellschaftsvertrag, Jahresabschluss, ...)

FB - Nr.: 5-stellig + Buchstabe

Einzutragen: § 2- und § 1 - Unternehmer, NICHT: GesBR (nicht rechtsfähig) AUSSER Größenschwelle

erreicht

Unterschied eintragungspflichtige (§3 FBG) - eintragungsfähige Tatsachen

Registerzwang (§ 24 FBG -> Zwangsstrafe)

Möglichkeit der amtswegigen Löschung

§ 15 Publizitätswirkung (negative - pos. richtiger Eintragungen - pos. unrichtiger E.)

2.) § 38 UGB vs. § 40 UGB

§ 38:

Regelung der Einzelrechtsnachfolge

Anordnung der Übernahme unternehmensbezogener Verbindlichkeiten bei Unternehmensübergang unter Lebenden sofern das Unternehmen fortgeführt wird.

+ Forthaftung Veräußerer

Erleichterung: Keine Zustimmung Dritter notwendig

Folgen: Gesetzliche Vertragsübernahme ex tunc

Widerspruchsrecht

Dispositiv (Unterschied zu § 1409 ABGB - Betragsbeschränkung)

Verbindlichkeiten müssen einzeln (nicht uno actu) übertragen werden (Forderungen zediert, dingliche Rechte nach sachenrechtlichen Vorschriften, ...)

§ 40 UGB:

Gesamtrechtsnachfolge

Nur relevant bei bedingter Erbantrittserklärung (da sonst erbrechtliche Rechtsnachfolge)

Übergang der Verbindlichkeiten uno actu (miteinem Rechtsakt)

Nur relevant bei Unternehmensfortführung durch den Erwerber

3.) § 3 - Unternehmer vs. Scheinunternehmer kraft Auftretens

§ 3 Unternehmer:

Zu Unrecht eingetragen

Handelt unter seiner Firma

Dienst dem Verkehrsschutz

Kann die Einwendung, "er sei kein Unternehmer" nicht anwenden

Scheinunternehmer:

Nicht eingetragen

Erzeugt Rechtsschein durch Auftreten (zurechenbar, kausal, Dritter ist schutzwürdig)

Dient dem Vertrauensschutz

Keine Rosinentheorie

4.) Betreiben eines Unternehmens

Betreiben:

übt Tätigkeit selbst und eigenverantwortlich aus

handeln im eigenen Namen

können sich vertreten lassen

Eigentümeridentität ist nicht notwendig (Inhaber sein genügt)

(Unternehmerwagnis?)

Unternehmen:

= Selbständige Organisation wirtschaftlicher Tätigkeit

Organisation:

= Aktions- Handlungssystem, zielgerichtet, Mindestorganisation

5.) Einzelrechtsnachfolge

Übertragung eines Unternehmens auf ein anderes Zurechnungssubjekt

Nicht uno actu mit allen sachen-, vermögens-, immaterialgüterrechtlichen R-Verhältnissen

Muss "im Einzelnen" übertragen werden (gemäß der jeweiligen Übertragungsakte)

Problem: Zustimmung Dritter (Zession) => § 38 = Gesetzliche Vertragsübernahme zum Schutz

Dritter/Unternehmen

6.) Erwerb Prokuristenstellung - Wie, Wann, von Wem?

Wer kann Prokura erteilen?

Ein ins FB eingetragener Unternehmer (oder gesetzlicher Vertreter) bzw. der organschaftliche Vertreter

Bei OG: Der einzelne Gesellschafter (Innen: Zustimmung aller gf-Gesellschafter)

Bei KG: Der einzelne Komplementär (Innen: Zustimmung aller gf-Komplementär)

Bei AG: Vorstand (Innen: Aufsichtsrat)

Bei GmbH: Alle Gesellschafter

Bei Gen: Vorstand (Innen: Aufsichtsrat)

Bei Jur.P.: Vertretungsorgan

Bei Sp: Vorstand (Sp-Rat)

Wie?

Ausdrücklich (NICHT konkludent)

Wem gegenüber?

STRITTIG ob gegenüber Prokuristen oder auch Dritten gegenüber möglich => abhängig ob man Prokura als einseitiges oder als zweiseitiges RG ansieht

(bei 2-seitigem - dem Prokuristen gegenüber weil Zustimmung erforderlich)

Wann?

Prokura wirksam mit Erklärung

FB-Eintragung ist nur deklarativ

7.) § 25 HGB vs. § 38 UGB (Nachteile § 25 HGB)

Vor Handelsrechtsreform:

Keine allgemeine Gesetzesregel wonach iZw Erwerber in alle ub-Verträge eintritt => Annahme dass

Vertragsübernahme konkludent vereinbart => Annahme durch § 38 UGB normiert

§ 25 HGB: abdingbare Erwerberhaftung für ub-Verbindlichkeiten ABER Übergang ub-Forderungen auf Erwerber fingiert

8.) Widerspruch des Dritten bei § 38 UGB

Statt Zustimmungsrecht - Widerspruchsrecht -> kann abbedungen werden

Wird wirksam widersprochen => KEINE gesetzliche Vertragsübernahme => Vertragsverhältnis besteht mit Veräußerer weiter

Widerspruchsrecht bezieht sich nur auf Vertragsübernahme => Erwerber behält abgetretene Forderungen

9.) Zweck des § 3 UGB

Verkehrsschutz

Wer eingetragen ist, soll bis Löschung als Unternehmer behandelt werden

§ 3 stellt unwiderlegliche Vermutung der Unternehmereigenschaft auf

Schließt Einwendung aus, es liege kein Unternehmer vor

10.) Gewerbliche Tätigkeit

Keine Definition im UGB

Definition laut Lehre und Rsp:

Selbständige

auf Dauer angelegte und berufsmäßig organisierte

idR auf Gewinn gerichtete (jedenfalls auf U-Erhalt)

nicht freiberufliche Tätigkeit

die wirtschaftlich werthafte Leistungen am offenen Markt anbietet

11.) Sonderregelungen für Freiberufler im UGB

Freie Berufe:

Tätigkeit überwiegend wissenschaftlichen, lehrenden, sozialen, heilenden, rechtswahrenden, religiösen, künstlerischen Charakters

Haben meist eigene Interessenvertretung (= sog. "verkammerte Berufe")

Wesen: persönliche Dienste/Fähigkeiten geschuldet; Vertrauensverhältnis

Möglichkeit freiwilliger Unterstellung unter das UGB (§ 4 Abs 2, 3 UGB; sog. "opting in")

Opting In: Nur bzgl. 1. Buch (2., 4. Buch ohnedies anzuwenden, 3. Buch NIE anwendbar)

3. Buch nur, wenn Freiberufler = Kapitalgesellschaft oder verdeckte Gesellschaft

Keine Pflicht zur Eintragung (obwohl groß)

12.) Dauer Unternehmereigenschaft

Beginn:

§ 1-U: Aufnahme des Geschäftsbetriebs (auch Vorbereitungsgeschäfte)

§ 2-U: Entstehung durch konstitutive Eintragung im FB

§ 3-U: Entstehung durch konstitutive Eintragung im FB

Vorgesellschaft: handelt im eigenen Namen einer noch nicht entstandenen Gesellschaft => strittig ob Geschäfte der Vorgesellschaft zuzurechnen

Ende § 1 Unternehmer:

Endgültige Einstellung des Geschäftsbetriebs

Bei Veräußerung oder Verpachtung -> war und bleibt er eingetragen => § 3 Unternehmer

Ende § 2 Unternehmer:

Untergang Rechtspersönlichkeit => Löschung vorzunehmen

Vor Löschung: Auflösung und Abwicklung

13.) Organisation des Firmenbuchs

Im Bundesrechenzentrum als zentrale Datenbank geführt

Hauptbuch & Urkundensammlung (Einsicht durch Ausdruck)

Auszüge => Beglaubigungsvermerk (= Bestätigung, dass Urkunde mit Eintragung übereinstimmt)

FB-Nummer

Historische FB-Auszüge, Stichtagsauszüge

14.) Arten von Unternehmern

§ 1 Unternehmer: U kraft betriebenen Unternehmens

§ 2 Unternehmer: U kraft Rechtsform (Formunternehmer)

§ 3 Unternehmer: U kraft Eintragung

15.) Positive Publizität unrichtiger Eintragungen

Im HGB -> KEINE Regelung - nur Rechtsscheinhaftung

§ 15 Abs 3 UGB: Anerkennung der Rechtsscheinhaftung

Gilt, AUSSER Beweis, dass Dritter nicht gutgläubig (Unrichtigkeit nicht/grob fahrlässig nicht kannte)

Im Gesellschaftsrecht: Dritter muss Unrichtigkeit wissen.

16.) Grundsätzliche Wirkungen des Firmenbuchs

Publizitätswirkung (positive, negative)

Deklarative Wirkung - Konstitutive Wirkung

Schutz gutgläubigen Rechtsverkehrs

Erster Anschein von Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit

17.) Sonderregelungen für Land- und Forstwirte

Möglichkeit des "opting ins" gem § 4 Abs 2, 3 UGB (gilt bzgl. 1. Buch)

Landwirtschaft: Nutzung eigenen/überlassenen Boden zur Gewinnung organischer Erzeugnisse

Forstwirtschaft: Gewinnung von Waldprodukten und planmäßige Walderhaltung

Nebengewerbe: persönlich (Inhaberidentität) und sachlich (selbe wirtschaftl. Basis) verbunden ABER

relative selbständig (z.B.: nicht ausschließlich Produkte von Hauptbetrieb)

Land- und Forstwirte können sich nur mit Nebengewerbe eintragen lassen

18.) Fallkonstellationen § 38 UGB

Regelt gesetzliche Vertragsübernahme

Nachhaftung

Regelung bei Widerspruch

Regelung bei Nicht-Verständigung

Neuer Absatz 5a (Verpachtung)

19.) Verhältnis § 38 Abs 4 zu Grundmodell

§ 38:

Regelung der gesetzlichen Vertragsübernahme

§ 38 Abs 4:

Erwerberhaftung bei Ausschluss der Vertragsübernahme

Dispositiv (muss ins FB eingetragen werden)

Bedingte Haftung möglich

20.) Bedeutung der Nachhaftungsbegrenzung bei § 38

Schuldübernahme = eigentlich privativ ABER durch Nachhaftung => anfangs Schuldbeitritt => erst nach Ablauf Nachhaftungspflicht kommt es zu einer privativen Schuldübernahme

Begrenzung: 5 Jahre

Verjährung: 3 Jahre

21.) Pro Eintragungspflicht bestimmter Unternehmer

Ursprünglicher Plan: Freie Eintragung, weil FB a.) Unvollständig und b.) Verringerung Bedeutung

Abhängig von Registrierung: Firma + Schutz der Firma

Bestellung Prokuristen

Pflicht zu Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

Entstehung jur. Pers. & Pers. Gesellsch. durch Eintragung

PRO:

Intensivierung Publizität FB

Möglichkeit großer GesBR die es nach HGB nicht geben durfte (musste OHG od. KG sein)

=> größerer Anwendungsbereich => Zurückdrängung OG & KG

2.) GESELLSCHAFTSRECHT

22.) Gesellschafterrechte des Aktionärs

Exkurs: Beginn Gesellschafterstellung = Konstitutiver Rechtsakt => Anteilsrecht entsteht

Beginnt durch:

Übernahme der Aktien durch den Gründer

Kapitalerhöhung & Kapitalberichtigung

Übertragung der Mitgliedschaft durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge

Verlust:

Übertragung der Aktie

Kapitalherabsetzung

Auflösung, Spaltung, Verschmelzung

1.) Vermögensrechte:

a.) Anspruch auf Ausschüttung des Bilanzgewinns (=Dividende)

b.) Anspruch auf Liquidationserlös

c.) Verbot der Einlagenrückgewähr

d.) Verbot der "verdeckten Gewinnausschüttung"

2.) Herrschafts-/ Mitverwaltungsrechte

a.) Einsichtnahme in Jahresabschluss

b.) Teilnahme an Hauptversammlung; Antrags-, Rede-, Stimmrecht

c.) Auskunftsrecht

d.) Klagerechte

e.) Bezugsrechte

f.) Minderheitenrechte

Bsp. für Minderheitenrechte:

5 % -> Einberufung Hauptversammlung

-> Bestellung/Abberufung Liquidatoren

10% -> Sonderprüfung

-> Vertagung Hauptversammlung

-> Abberufung Aufsichtsratsmitglied

33,3% -> Aufsichtsratsbestellung

negative Minderheitenrechte -> Sperrminoritäten

Exkurs: Gesellschafterpflichten

1.) Leistung der übernommenen Einlage

- 2.) KEINE Verpflichtung zur Nachschussleistung
- 3.) Treuepflicht (strittig! ABER darf keinen Schaden zufügen)
- 4.) Durchgriff

Exkurs: Organe der AG

Drittorganschaft

- 1.) Vorstand => Geschäftsführung, Vertretung
- 2.) Aufsichtsrat => Bestellung/Abberufung des Vorstands; bestimmte Zustimmungsbefugnisse
- 3.) Hauptversammlung => Best./Abber. Aufsichtsrat und Abschlussprüfer
- 4.) Abschlussprüfer => Kontrolle der Rechnungslegung; Bestätigungsvermerk

23.) Charakteristika der AG

Definition:

AG = Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
deren Gesellschafter mit Einlagen auf das Grundkapital beteiligt sind (Aktie)
ohne persönlich zu haften

Grundcharakteristik:

Juristische Person

Kapitalsammelfunktion im Vordergrund

idR viele Gesellschafter (geringe Bindung an Gesellschaft)

Gesellschaftsanteile => leicht übertragbar

Deutliche Trennung Geldgeber - Unternehmerfunktion (viele Geldgeber - wenig Einfluss)

§ 2 Unternehmer

Prinzip der Drittorganschaft

Mindestgrundkapital € 70.000

Muss Firma haben (mit Zusatz "AG")

Gesellschafter: natürliche; juristische Personen; Personengesellschaft

24.) Beginn und Ende Gesellschafterstellung bei der GmbH

Erwerb:

a.) Ursprünglicher Erwerb:

Gründung (= Übernahme Geschäftsanteile durch den Gründer)

= konstitutiver Akt mit dem Mitgliedsrechte entstehen)

Kapitalerhöhung

b.) abgeleiteter Erwerb:

Notariatsakt bei Übertragung Gesellschafterstellung

Vinkulierung

Erbweg

2.) Beendigung:

Übertragung Geschäftsanteile (GA) Achtung: Nachhaftung

Kapitalherabsetzung

Beendigung, Liquidation der Gesellschaft

Ausschluss durch Kaduzierungsverfahren

Ausschluss nach GesellschafterausschlussG (sog "squeeze out")

KEINE Regelungen über Austritt, Ausschluss, Kündigung aus wichtigem Grund

25.) Organe im Gesellschaftsrecht

Organe: Funktionsträger

Haben bestimmte Aufgaben aufgrund Gesellschaftsvertrag

KEINE Rechtsträger

3 wichtige Organe:

Geschäftsleitungsorgan

Kontrollorgan

Gesellschafter- (Mitglieder-) versammlung

Genossenschaft: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung

AG: Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung

GmbH: Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Generalversammlung

26.) Juristische Person (Überlegung, ob OG eine sein soll)

... wie natürliche behandelt

ultra vires Lehre: Rechtsfähigkeit der jur.P. nur innerhalb des satzungsmäßigen Wirkungskreis

Ist NICHT mehr aktuell

Gesellschaft: hat auch außerhalb Wirkungskreis Rechtspersönlichkeit

Gesellschaftsvermögen => der jur.P. zuzuordnen

Trennungsprinzip (bzgl. Vermögen und Haftung) => strikt verwirklicht

Ausnahmefälle => Durchgriffshaftung (Vermögenssphärenvermischung, Rechtsformmissbrauch)

27.) Ist eine Privatstiftung ein Unternehmer

Unternehmer kann nur sein, wer rechtsfähig ist.

PS: KEINE Gesellschaft (weil hat keine Gesellschafter)

ABER Rechtsträger, dem Vermögen gewidmet ist (Vermögen selbst hat Rechtsfähigkeit)

=> Juristische Person

Eigentümerlos (nur Stifter und Begünstigte)

28.) Formbeteiligungen bei der Genossenschaft

1.) GenmuH:

Gesellschafter haften solidarisch mit gesamtem Vermögen

Deckungspflicht (= Nachschusspflicht)

Mitgliedschaft Unvererblich

2.) GenmbH:

Haftung mit Gesellschaftsanteil + Betrag in derselben Höhe

Deckungspflicht

Haftung bis bestimmten -vorher festgelegten Betrag

3.) Gen mit Geschäftsanteilshaftung

Sonderregelung für Konsumvereine (Besorgung Lebensmittel)

Haften mit Geschäftsanteilen

29.) Unterschied Genossenschaft - Kapitalgesellschaft

Gen:

Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit

Nicht primär auf Gewinnerzielung

Vereine mit nicht geschlossener Mitgliederanzahl

Kein festes Kapital

Geltung Größenmerkmale (Rechnungslegung)

Kapitalgesellschaft:

Körperschaft => Juristische Person

Primär auf Gewinnerzielung

KEINE geschlossene Mitgliederanzahl

Festes Kapital

30.) UWG

Schutz vor unlauterem Wettbewerb

Generalklausel § 1 gegen Entwicklung neuer Ideen

§1: Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche gegen denjenigen, der im geschäftlichen Verkehr aus Wettbewerbsgründen gegen die Guten Sitten verstößt

§ 9 UWG: Schutz der Firma

31.) Stille Gesellschaft vs. Partiarisches Darlehen

Stille Gesellschaft:

Jemand beteiligt sich am Unternehmen eines anderen

Stiller => leistet Vermögenseinlage in Vermögen des Inhabers und ist zwingend am Gewinn beteiligt

Gesellschaftsvertrag

Reine Innengesellschaft (=> KEINE Eintragung im FB)

= Pers. Gesellschaft

KEINE REchtsfähigkeit => KEIN GESELLSCHAFTSVERMÖGEN

Partiarisches Darlehen: Darlehen mit Gewinnbeteiligung (Beteiligungsdarlehen)

Unterschiede:

stille Ges. => Verfolgung gemeinsamen Zweck

Stiller => hat Kontrollrechte

Stiller => oft am Verlust beteiligt

[atypische stille Gesellschaft: Stiller am Vermögen beteiligt und/oder geschäftsführungsbefugt]

32.) Vermögensrechtliche Pflichten der Gesellschafter

1.) Hauptverpflichtung (= Leistung der übernommenen Einlage)

(Agio / Überpari- Emission ist o.k. => in die Rücklage ABER Aufrechnung nur durch die Gesellschaft möglich)

Wenn Hauptverpflichtung nicht erfüllt => Kaduzierungsverfahren:

Androhung Ausschluss (1 Monat Frist) bei sonstigem Verlust sämtlicher Rechte

Verlust Rechte => haftet weiter + Haftung Rechtsvorgänger (5 Jahre) = Reihenregress

Bei Zahlung => Erwerb Geschäftsanteil

Stammeinlage nicht durch Verwertung gedeckt => Haftung übrige Gesellschafter

2.) Nachschusspflicht (= Investitionsdarlehen um vorübergehend Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen)

Einforderung durch Gesellschafterbeschluss

Säumigkeit => Klage oder Kaduzierung

3.) Treuepflicht (Gesellschaft nicht schädigen)

4.) Evtl. Sonderpflichten aus Gesellschaftsvertrag

5.) Haftung nach § 25 S 2 URG

=> Wenn er Geschäftsführer angewiesen hat, Reorganisationsverfahren nicht einzuleiten

6.) Durchgriff:

Gesellschafter haften idR nicht für Schulden der GmbH

AUSNAHMEN:

a.) qualifizierte Unterkapitalisierung

= unzureichende Eigenkapitalausstattung sodass Gefährdung Gläubiger

b.) Vermögens- bzw. Sphärenvermischung

= Gesellschafts- und Gesellschaftervermögen lassen sich nicht eindeutig trennen

(z.B.: Kontobewegungen nicht zuordenbar)

c.) "missbräuchliche Verwendung" der Jur. Pers.

= Gesetzesumgehung (z.B.: künstliche Aufspaltung U in mehrere Gesellschaften)

d.) Existenzvernichtungshaftung

= zurechenbarer Eingriff in Vermögen, der Zahlungsunfähigkeit auslöst

e.) Haftung als faktischer Geschäftsführer

= wenn Gesellschafter sich in Geschäftsführung einmischen

33.) Numerus Clausus der Gesellschaftsformen

Gesellschaften: durch Rechtsgeschäft begründete Rechtsgemeinschaften die einen bestimmten gemeinsamen Zweck durch organisiertes Zusammenwirken erreichen wollen.

Es gibt:

Personengesellschaften

GesBR

OG

KG

stille Gesellschaft

GmbH & Co KG

Kapitalgesellschaften

GmbH

AG

Mischform

Gen

34.) Gesellschaftsvertrag = Organisationsvertrag ?

Ja, weil GV ist

entgeltfremd

Zweck ist NICHT Leistungsaustausch sondern Erbringung Leistung zu Erreichung best. Zweck

Doppelnatur, WEIL GV einerseits Organisationsvertrag, andererseits begründet er ein

Verpflichtungsverhältnis (bei Klage)

35.) Gesellschafterrechte Aktionär (+ Gen + GmbH)

Gesellschafterrechte bei der AG

1.) Vermögensrechte:

a.) Ausschüttung Bilanzgewinn

b.) Liquidationserlös

2.) Herrschafts- bzw. Mitverwaltungsrechte

a.) Einsicht Jahresabschluss

b.) Teilnahme Hauptversammlung; Antrags-, Rede-, Stimmrecht

c.) Auskunftsrecht (gegenüber Vorstand in Hauptversammlung)

d.) Klagerechte

e.) Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung

f.) Minderheitenrechte

5%: Einberufung Hauptversammlung

Bestellung/Abberufung Liquidatoren

10%: Abberufung Aufsichtsratsmitglied

33,3%: Aufsichtsratsbestellung

Gesellschafterpflichten bei der AG

1.) Leistung Einlage

2.) Treuepflicht

3.) Durchgriff

ABER keine NACHschusspflicht oder Beteiligung an Kapitalerhöhung

Gesellschafterrechte bei der GmbH

1.) Vermögensrechte:

a.) Bilanzgewinnanspruch

b.) Liquidationserlös

2.) Herrschafts- (Mitverwaltungs-) Rechte

a.) Teilnahme-, Auskunfts-, Stimmrecht

b.) Bucheinsichtsrecht

c.) Zustellung Generalversammlungsbeschlüsse

d.) Minderheitenrechte:

10%: Revisorenbestellung, GV einberufen, Bestellung Liquidatoren, ...)

negative Minderheitenrechte

Gesellschafterpflichten bei der GmbH

1.) Leistung Einlage

2.) Nachschusspflicht

3.) Treuepflicht

4.) Durchgriff

Genossenschafterrechte

1.) Vermögensrechte

a.) Gewinnanteil

b.) Liquidationserlös

c.) Anspruch auf Leistungen gemäß Förderauftrag

2.) Herrschaftsrechte:

a.) Auskunfts- und Stimmrechte

b.) § 228 ZPO

c.) Ausfolgung Statut

d.) Einberufung Generalversammlung

Genossenschafterpflichten

1.) Leistung Einlage

2.) Deckungspflicht

36.) Einberufung GV bei der GmbH (+ AG + Gen)

a.)

Durch Gesellschafter mind. 1 mal/Jahr (= "ordentliche GV")

Durch Gesch.führ. (GF) & Aufsichtsrat (AR) wenn zum Wohle der Gesellschaft (= "ao GV")

Bei Verlust von 50 % des Stammkapitals

b.)

Minderheitenrecht: 10% der Stammeinlage

c.)

Form: Festgelegt in Ges.Vertrag - idR eingeschriebener Brief inkl Tagesordnung

Hauptversammlung AG (= Versammlung Aktionäre)

a.) ordentliche: 1 mal/Jahr (Jahresabschluss, Lagebericht, ...)

b.) ao: aus gegebenem Anlass

Einberufung durch:

a.) Vorstand bei:

Verlust 50% Stammkapital

ordentliche

bei berechtigtem Antrag

b.) AR wenn:

zum Wohle der Gesellschaft

c.) Ermächtigte laut Satzung

d.) 5 % der Aktionäre

e.) Aufsichtsbehörde

Generalversammlung bei der Genossenschaft

= Weisungsbefugt, höchstes Organ

Einberufung:

a.) Vorstand & AR

b.) 10 % der Mitglieder (NICHT 10% der Stimmen)

Beschlussfähig:

a.) 10% anwesend -> absolute Mehrheit

b.) 33,3 % anwesend -> 2/3 Mehrheit

37.) Elemente des Gesellschaftsvertrags

Gesellschaftsvertrag = schuldrechtlicher, gegenseitiger, entgeltsfremder Vertrag

Mindestinhalt:

a.) Firma

b.) Sitz

c.) Unternehmensgegenstand

38.) Dritt- Fremdorganschaft

= Geschäftsleitungsorgan ist KEIN Mitglied der Gesellschaft

[üblich bei Kapitalgesellschaften]

39.) Gründungsarten der AG (Normativsystem)

3 Arten:

1a.) Einfache Gründung

1b.) Qualifizierte Gründung (beinhaltet besondere Vereinbarungen in Satzung)

Entweder a.) Festsetzung Sondervorteile

oder b.) Gründung mit Sacheinbringung (= Einlagen eines Gesellschafters die NICHT in der Einzahlung des Ausgabebetrags liegen)

2a.) Einheitsgründung (SimultanG) => Gründer übernehmen alle Aktien

2b.) Stufengründung (SukzessivG) => Gründer übernehmen NICHT alle Aktien selbst

3.) Mantel-/ Vorratsgründung => angegebener Unternehmensgegenstand soll NICHT verwirklicht werden

40.) Aufsichtsrat

Aufgaben:

Überwachung der Geschäftsführung

Einberufung Generalversammlung

Zustimmung zu bestimmten Geschäften

Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand

Besteht aus mind. 3 nat. Personen (Drittelparität AN-Vertreter)

Verpflichtend bei:

GmbH

Stammkapital über € 70.000 + über 50 Arbeitnehmer

Über 300 Arbeitnehmer

Wenn Gesellschaft = leitende Gesellschaft in einem Konzern

Wenn Gesellschaft = persönlich haftender Gesellschafter bei einer KG

Im Liquidationsverfahren

AG

IMMER

Genossenschaft:

Wenn sie dauernd mindestens 40 AN beschäftigt

3.) WERTPAPIERRECHT, RECHNUNGSLEGUNG

41.) Pfandbrief

Sonderform der Schuldverschreibung (ebenso: Kommunalschuldverschreibungen)

= Anleihe -> gewährt durch Hypothekenbanken

Hypothek kommt von Schuldner

Vorrangiges Befriedigungsrecht

sehr niedrig verzinst weil so sicher

It. wienerboerse.at: Forderungspapier, mit dessen Emmissionserlös Hypothekarkredite finanziert werden, für die der Kreditnehmer seine Liegenschaft als Sicherstellung verpfändet.

42.) Rückstellung

= Bilanzielle Vorsorge für drohende Aufwendungen/Verluste

Stehen am Bilanzstichtag nicht der Höhe nach fest, aber ihr Eintritt gilt als SEHR wahrscheinlich

Rückstellungen, Verbindlichkeiten = Fremdkapital im betriebswirtschaftlichen Sinn

(Bsp.: Abfertigungen, Pensionen, ...)

Unterscheidung:

a.) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

b.) Aufwandsrückstellungen (keine Verpflichtungen gegenüber Dritten)

Pflicht zum Ausweis von Rückstellungen (entspricht imparitätischen Realisationsprinzip)

= Grundsatz der Bilanzvorsicht

Rückstellung muss wesentlich sein

Beinhalten evtl. stille Reserven (höher geschätzt)

43.) Kommissionsgeschäft

Jemand besorgt im eigenen Namen für Rechnung eines anderen ein Geschäft

Einkaufs-, Verkaufs-, Wertpapierkommission

Kommissionsgeschäft = Ausführungsgeschäft

Abgrenzungen Handelsmakler - Handelsvertreter - Kommissionsagent

Pflichten Kommissionär:

Interessenwahrungspflicht

Weisungsgebundenheit

Haftung

Rechte Kommissionär:

Provision

Aufwendungsersatz

Sicherungsrechte

44.) Was versteht man unter Eigenkapital

= Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital

Einlagen der Gesellschafter; endgültig im Unten. verbliebener Gewinn; Zuwendungen

[Fremdkapital: von Darlehensgeber, iZw stiller Gesellschafter]

Unterschied zu Fremdkapital: Im Konkurs => Fremdkap.Geber = Konkursgläubiger

Eigenkapital beim Einzelunternehmer: Saldo aus gewidmetem Vermögen & zuzurechnende Schulden

Eigenkapital bei Kapitalgesellschaften: Nennkapital, (un-)gebundene Kap.Rücklagen, Gewinnrücklagen,

Bilanzgewinn

Negatives Eigenkapital: Eigenkapital durch Verluste aufgebracht und Überschuss Schulden

=> Aufscheinen Verlust auf Passivseite als Minusposten (nicht Aktivseite Fehlbetrag).

45.) Franchise-Geschäft

keine gesetzliche Regelungen

Franchise-Vertrag:

Verpflichtung Geber => Nutzungsrechte an Schutzrechten einzuräumen

Know How zur Verfügung stellen

Verpflichtung Nehmer => im eigenen Namen auf eigene Rechnung zu handeln

Produkte nach Vorstellungen Geber vertreiben und Entgelt bezahlen

Kombiniert Lizenz- mit Know-How Vertrag

Kündigung: Jederzeit aus wichtigem Grund

46.) Bücher

Unternehmer MUSS Bücher führen zur Ersichtlichmachung von

a.) unternehmensbezogenen Geschäften

b.) Vermögenslage

Buchführung:

nach GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung)

so, dass Sachverständiger Dritter sich Übersicht verschaffen kann => nachprüfbar, nachvollziehbar

Begriff: Gesetzlich nicht definiert

lt. Gob: gesamtes Instrumentarium unternehmerischer Buchführung

= fortlaufende Aufzeichnung von ub-Geschäften, anderen Büchern, Blättern, Datenträgern

gem. StGB: Urkunden

Unterscheidung:

a.) Grundbücher: "Journal"; Geschäftsfälle chronologisch festgehalten

b.) Hauptbücher: Geschäftsfälle systematisch festgehalten

c.) Nebenbücher: erfassen Teilbereiche; werden summenmäßig ins HB eingetragen

(z.B.: Kassenbücher, Warenbücher, Einkaufsbücher, ...)

Konto

= Unternehmerische Aufzeichnungen -> Buchhaltungen - arbeiten mit Konten

= 2-teiliges Rechenfeld => einfache Plus-Minus Rechenmethode

(Links: Anfangsbestand & Zugänge; Rechts: Abgänge)

Unterschied: Skontro (= Staffelform)

Buchung = Eintragung im Konto

Soll (was erhalten soll) & Haben (was geschuldet)

Saldo = Differenz zwischen Soll & Haben => zeigt wieviel vorhanden ist

(Sollsaldo steht rechts, Habensaldo steht rechts)

Erlaubt: elektronische Datenträger, Speicherbuchführung ABER müssen gewähren:

Inhaltsgleiche, vollständige, geordnete, urschriftgetreue Wiedergabe

Bücher = unternehmerisches Vermögen

laufende => veräußerbar; gehen iZw über ABER Veräußerer muss Zugriff behalten

47.) Grobschema der Jahresbilanz

§ 198 Abs 1 UGB

UGB => keine speziellen Vorschriften für Unternehmen die nicht die Form einer Kap.Gesellschaft.

Aktivseite (links):

1.) Anlagevermögen

2.) Umlaufvermögen

3.) Rechnungsabgrenzungsposten

Passivseite (rechts):

1.) Eigenkapital

2.) unbesteuerte Rücklagen

3.) Verbindlichkeiten

4.) Rückstellungen

5.) Rechnungsabgrenzungsposten

Anlagevermögen:

= dem Geschäftsbetrieb dauernd gewidmete Gegenstände

a.) Immaterielle Vermögensgegenstände

b.) Sachanlagen

c.) Finanzanlagen

Umlaufvermögen:

= dem Betrieb NICHT dauernd gewidmete Vermögensgegenstände

Eigenkapital ("Reinvermögen")

= Differenz Vermögen - Fremdkapital

Verbindlichkeiten:

= Jede gegenüber Gläubiger bestehende Verpflichtung

Rückstellungen:

= bilanzielle Vorsorge für drohende Aufwendungen & Verluste

Rechnungsabgrenzungsposten:

unter Beachtung der GoB aufgliedern

Vermeidung periodenwidriger Zuordnung von Aufwendungen & Erträgen

48.) Arten von Sparbüchern

1.) Sparbücher nach dem BWG:

a.) Namensspargbuch (= Rektapapier; läuft auf Namen des Kunden; Auszahlung NUR an ihn)

b.) Spargbuch auf eine andere Bezeichnung

aa.) Bez.Spargbücher mit Losungswort + Innehabung (unter € 15.000)

bb.) Sonstige Bezeichnungssparbücher

2.) Sparbücher nach dem PSK-Gesetz:

= Postspargbücher (auf Namen des Sparers)

= qualifizierte Legitimationspapiere

Unter € 15.000 (=> Auszahlung nur an den identifizierten Kunden))

49.) Unternehmerische Wertpapiere

a.) unternehmerische Anweisung

b.) unternehmerischer Verpflichtungsschein

c.) Wertpapiere des Fracht- und Lagerrechts (Ladeschein, Lagerschein, Konnossement)

= gekorene Orderpapiere => durch Indossament übertragen (mit sachenrechtlichen Grundsätzen)

Indossament:

Transportwirkung = Übertragung durch Übergabe

Legitimationswirkung = Inhaber gilt als formell legitimiert

KEINE Garantiewirkung = keine Haftung des Indossanten für Annahme & Zahlung => Haftung des

Vormanns aus Grundgeschäft

Geltung Einwendungsausschluss gegenüber gutgläubigen Erwerber

1.) Unternehmerische Anweisung:

= Anweisung auf Unternehmer auf Leistung Geld, Wertpapier oder andere vertretbare Sachen OHNE dass Leistung von Gegenleistung abhängig gemacht.

2.) Unternehmerischer Verpflichtungsschein:

= Verbriefte Verpflichtung eines Unternehmers Geld, Wertpapier oder andere vertretbare Sachen OHNE Gegenleistung zu leisten

Aussteller muss Unternehmer sein

Hauptanwendung: Ausgabe Schuldverschreibungen

3.) Wertpapiere des Fracht- und Lagerrechts

= zur Verfügung über eingelagerte/auf Transport befindliche Güter

Typusbezogen = hängen mit jeweiligem Verpflichtungsgeschäft zusammen

Traditionswirkung = Übergabe an legitimierten hat selbe Wirkung wie Übergabe Gut

=> hA: Übergabe durch Zeichen möglich

4.) Lagerschein:

= Empfangsbestätigung Ladegut + Auslieferungsverpflichtung gegenüber Legitimierten

Schuldverschreibungen (Anleihen, Obligationen, Teilschuldverschreibungen)

... verbiefen Anspruch auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrags und sind verzinst

Anleger stellt Emittenten Kapital zur Verfügung - erhält Rückzahlungsanspruch

nach best. Zeit inkl Anspruch auf Verzinsung

Schuldverschreibung = Inhaberpapier

gutgläubiger Erwerb möglich (-> formell legitimiert)

können kausal oder abstrakt sein

Sonderformen:

a.) Gewinnschuldverschreibungen:

Rückzahlungsanspruch + Beteiligung am Gewinn

[Partizipationsscheine = Beteiligungen an Banken und Versicherungen]

b.) Wandelschuldverschreibungen:

Umtausch in Aktien möglich (vorher festgelegter Kurs)

= Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien

c.) Optionsanleihen:

Bezugsrecht auf Erwerb bestimmter Wertpapiere (Optionsschein extra)

Unterschied zu b: Leistung aus Schuldverschreibung und Bezugsrecht NICHT verbunden

d.) Pfandbriefe:

Schuldverschreibungen zu deren Deckung Hypotheken bestimmt sind

e.) Kommunalobligationen

Darlehen an inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts

50.) Methoden der Unternehmensbewertung

Bewertung:

wichtig bei Käufen, Verkäufen, Abfindung ausscheidender Gesellschafter, zwangsweisem Ausschluss, Verschmelzung, Spaltung

Aufgabe der BWL

Von SV durchgeführt (Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken, ...)

Börsenkurs = nur Indiz

Unterscheidung:

a.) Substanzwert: Sachwert, Verkehrswert der Aktien => nicht so wichtig

b.) Ertragswert: Hängt auch von Umständen in der Zukunft ab

c.) Firmenwert: Differenz Kaufpreis Unternehmen - Substanzwert Unternehmen

= "good will" => respektiert Ruf des U & realistische Ertragserwartungen

Methoden der Unternehmensbewertung:

1.) Substanzwertverfahren:

Berücksichtigt nur Sachwert vom Unternehmen

= Wert von bilanzierten materiellen & immateriellen Aktiven

Keine Rücksicht auf zukünftige Entwicklung

2.) Ertragswertverfahren:

Kapitalisierung der wahrscheinlichen künftigen Gewinne

Rücksicht auf künftige Erwerbschancen

Erträge werden geschätzt

Basis = aus Gewinn ermittelter Cash Flow (Discounted Cash-Flow-Verfahren)

hA: U-bewertung wesentlich vom Ertragswert bestimmt + Rücksicht auf Substanz

=> gemischtes Verfahren (z.B.: BEstimmung Durchschnitt von Substanz- und Ertragswert)

51.) Due-Diligence-Prüfung

Jahresabschlüsse für U-Erwerb oft zu wenig

Wichtig: Mit U-Umständen beschäftigen

Verträge überprüfen, Zustand Produktionsanlagen & Vertragspartner

D-D-P: Unternehmen auf Vorzüge & Schwachstellen mit gebotener Sorgfalt (Due-D.) fachmännisch überprüft

kaum im Interesse des Verkäufers zu viel Vertrauliches preis zugeben => SV erhält sensible

Unternehmensdaten an nur ihm zugänglich gemachten Ort (Datenraum)

=> darf Kaufinteressenten keine Details preisgeben ABER Gesamtergebnis

Bei AG => Vorstand zu D-D-P verpflichtet wenn Aktienverkauf zum Wohle des U.

52.) Welche GoB unterscheidet man im Wesentlichen

GoB = allgemein anerkannte Leitgedanken "richtiger" Buchführung und Bilanzierung

GoB = Rechtsfragen -> Richter entscheidet, was GoB entspricht

1.) Grundsatz d. Bilanzwahrheit

2.) Grundsatz d. Bilanzklarheit

3.) Grundsatz d. Bilanzvorsicht

4.) Grundsatz d. Bilanzverknüpfung

5.) Grundsatz d. Einzelbewertung

6.) Grundsatz d. Einheitlichkeit der Bewertung

7.) Grundsatz d. Unternehmensfortführung

8.) Grundsatz d. Periodenabgrenzung

9.) Stichtagsgrundsatz

10.) Gliederungsgrundsätze

53.) Genussschein:

Unterscheidung Genussschein nach dem BFG und iSd § 174 Abs 3 AktG

1) Genussscheine nach dem BFG:

= ein auf Inhaber lautendes Wertpapier, welches einen Anspruch auf einen aliquoten Teil an den Jahresüberschüssen eines Beteiligungsfonds verbrieft.

Durch den Verkauf der Genussscheine erhält eine Beteiligungsfondsgesellschaft Kapital. Dieses investiert sie nach dem Prinzip der Risikostreuung in mehrere inländische Unternehmen (sog. Beteiligungsunternehmen), indem sie sich an diesen beteiligt (insb. in Form einer stillen Gesellschaft). Durch den Erwerb der Beteiligung wird den Beteiligungsunternehmen Eigenkapital zugeführt. Die erworbenen Beteiligungen bilden den Beteiligungsfonds. Dieser steht - im Gegensatz zum Investmentfonds - im Eigentum der Beteiligungsfondsgesellschaft, die den Fonds auch verwaltet. Der vom Beteiligungsfonds erzielt Jahresüberschuss wird an die Genussscheinhaber ausgeschüttet. Das BFG wurde mit dem Ziel geschaffen, österreichischen Unternehmen Kapital zuzuführen und damit ihre Eigenkapitaldecke zu stärken. Den Zeichnern der Genussscheine wurde ein steuerlicher Anreiz geboten: sie konnten die Anschaffungskosten bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben ansetzen und damit ihre Steuerbemessungsgrundlage senken. Beteiligungsfondsmodele haben enorm an Bedeutung verloren.

2) Genussschein iSd §174 Abs3 AktG = verbrieft GEnussrechte. Allgemein versteht man unter Genussrechten solche Rechte, die ihrem Inhalt nach typische Vermögensrechte eines Gesellschafters sein können. Die gewährten Rechte entspringen jedoch nicht einem Gesellschaftsverhältnis, sondern sind nur schuldrechtlicher Natur. Der Genussberechtigte steht anders als etwa ein Aktionär in keinem Gesellschaftsverhältnis zum Emittenten. Gesellschaftsrechtliche Verwaltungsrechte werden ihm grundsätzlich nicht eingeräumt. Regelmäßig aber besitzt er aufgrund einer schuldrechtlichen Grundlage Kontroll- und Informationsrechte. Am Kapitalmarkt gehandelte Genussscheine verbrieften in aller Regel eine Geldforderung. Die Genussscheinhaber sind häufig am Gewinn u/o dem Substanzzuwachs bzw. Liquidationsüberschuss des Emittenten beteiligt.

54.) Aktiengattungen - Aktientypen

"Aktie" => 3 Bedeutungen

- 1.) Anteil am Grundkapital a.) Nennbetragsaktie
- b.) Stückaktie
- 2.) Mitgliedschaft an AG
- 3.) Wertpapier im engeren Sinn a.) Inhaberaktien
(=Aktienurkunde) b.) Namensaktien

Aktiengattungen: mit bestimmten Aktien (Mitgliedschaft) sind unterschiedliche Rechte & Pflichten

verbunden (müssen in Satzung stehen)

Aktientypen: Differenzierungen (z.B.: Inhaberaktien, Namensaktien, ...)

Aktiengattungen:

1.) Stamm- und Vorzugsaktien => verleihen besondere Rechte (va bzgl. Gewinnverteilung))

2.) Nebenleistungsaktien => verpflichten Aktionär zu wiederkehrenden Leistungen

3.) Vinkulierte (gebundene) A. => Übertragung Namensaktie an Zustimmung Gesellschaft gebunden

4.) Vorratsaktien => Werden für Rechnung einer Gesellschaft oder TochterU. übernommen (von Gründer oder Zeichner)

5.) Gratisaktien => Ausgabe Nennbetragsaktien bei Kapitalberichtigung

6.) Junge Aktien => Bei Gründung oder effektiver Kapitalerhöhung ausgegeben

7.) Eigene Aktien => Werden von der AG selbst erworben

55.) Investmentzertifikate (Investmentfonds, Kapitalanlagefonds)

Bündelung von Wertpapieren mit unterschiedlichem Risiko durch Bildung Sondervermögen an den Wertpapieren (= Inv.F.)

Beteiligung einzelner Anleger

Inv.F. = im Miteigentum der Anteilsinhaber

Verwaltet durch Kapitalanlagegesellschaft (im eigenen Namen für Anteilsinhaber)

Verwahrung durch Depotbank

Investmentzertifikate = Anteilsscheine = Beteiligung an Sondervermögen => verbriefen den

Miteigentumsanteil am Fonds & Rechte der Anteilsinhaber gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft

Anteilsscheine = Wertpapiere (entweder Inhaber- oder Orderpapiere)

56.) Gesetzliche Regelungen im Wertpapierrecht

In Ö und Deutschland => KEINE Kodifizierung SONDERN: Sondergesetzliche Regelungen, Einzelbestimmungen.

Schuldrechtliche Wertpapiere: Wechsel & Scheck = klassischen Wertpapiere => umfassend geregelt => bilden Grundmodell des klassischen Wertpapierrechts

Wechsel -> WechselG

Scheck -> ScheckG

unternehmerische Wertpapiere -> UGB (Lagerschein, Ladeschein, ...)

Aktie, Nebenpapiere -> AktG

Inhaberschuldverschreibungen -> KMG (Kapitalmarktgesetz)

Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen -> HypBG, PfandbriefG

Inv.zertifikate, Genussscheine -> InvFG, BeteilFG

Zwecke:

Zahlungsverkehr => Wechsel, Scheck

Kreditbeschaffung => Wechsel, Schuldverschreibungen

Warenverkehr => Fracht- und Lagerpapiere

Kapitalanlage => Aktie, Investmentzertifikate

Wichtigster Bereich: Kapitalmarktpapiere

ALLGEMEINER TEIL

Geschichte

- D: Ende 19. Jh ADHGB
- Ö: 1862 ADHGB als AHGB ins Kaisertum Österreich eingeführt
- D: 1.1.1900 BGB, dHGB iKr
- Ö: erst 1939 im Zuge des Anschlusses AHGB durch dHGB ersetzt. Mit der EVHGB wurden etliche Vorschriften des ABGB durch solche des dHGB ersetzt.

Warum nicht gleich BGB in Ö?

- o Absicht NS-Regime „Volksgesetzbuch“ für „Großdt. Reich“
- o HGB und EVHGB waren nur als Provisorium gedacht, überlebten aber Zusammenbruch des ns Großdt. Reichs + weitere 60 Jahre

Handelsrechtsreform 2005

- HGB \diamond UGB
- EVHGB \diamond aufgehoben

1. Neufassung Grundtatbestand

2. Firmenrecht liberalisiert – keine speziellen Firmenbildungsvorschriften, Rechtsformzusatz

3. Eintragung FB konstitutiv - Normativsystem durchgesetzt

4. Unternehmensübergang – bei Einzelrechtsnachfolge gs Eintritt in Rechtsverhältnisse, egal ob Firma fortgeführt, Weiterhaftung auf 5 Jahre beschränkt (Vorbild Nachhaftungsbeschränkung in D)

5. Einheitliche Rechtsform der OG/KG, alle ins UGB integriert, EGG aufgehoben, zweckoffen, Rechtsfähigkeit klargestellt

6. allg schuld- und sachenrechtliche Bestimmungen des HGB ins ABGB transferiert, EVHGB aufgehoben.

Gilt für Verträge, die nach dem 1.1.2007 geschlossen werden.

Unternehmensübergang

§ 38 UGB vs. § 40 UGB

§ 38: Einzelrechtsnachfolge, § 40: Gesamtrechtsnachfolge

Möglichkeiten, Herrschaft über Unternehmen zu verschaffen:

1. Zurechnungssubjekt wechselt:

- Einzelrechtsnachfolge

- Gesamtrechtsnachfolge (asset deal)

2. Zurechnungssubjekt wechselt nicht:

- Beteiligungserwerb (share deal)

Mühsam ist die erforderliche Zustimmung.

Unternehmensübergang nach §38 UGB: unter Lebenden, bei Fortführung

Grundsätzlich übernimmt Übernehmer unternehmensbezogene, nicht höchstpersönliche Rechte und Verbindlichkeiten. Veräußerer haftet nach Maßgabe des § 39 fort ◊ Verbindlichkeit innerhalb von 5 Jahren nach Übergang fällig. Ansprüche verjähren längstens nach 3 Jahren.

Erbrechtliche Gesamtrechtsfolge nach § 40 UGB: bezieht sich auf Erbenhaftung.

Der bisherige Unternehmensträger geht unter, an seine Stelle tritt uno actu Gesamtrechtsnachfolger.

Mit Einantwortung geht Unternehmen auf Erben über. Er haftet gs unbeschränkt.

Auch, wenn er nur eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben hat. Unternehmensrechtliche Haftung also stärker als erbrechtliche Haftung!

Ausschluss der Erbenhaftung nur dann, wenn

- Betrieb binnen 3 Monate nach Einantwortung eingestellt wird, oder
- Erbe Haftung iSd § 38/4 UGB ausschließt. (Vor Handelsrechtsreform nicht möglich)

Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolgen

- Verschmelzung
- Umwandlung
- Spaltung
- Einbringung

§ 25 HGB vs. § 38 UGB (Nachteile § 25 HGB)

Einzelrechtsnachfolge viele Probleme vor Handelsrechtsreform: Unternehmen geht nicht uno actu über, sondern Rechtsbeziehungen müssen im Einzelnen übertragen werden. Zustimmung Dritter!

Erwerberhaftung stand im Vordergrund.

- Dingliche Rechte sachenrechtlich zu übertragen
- Forderungen zu zedieren (Verständigung des Dritten reicht)
- Verbindlichkeiten durch Schuldübernahme (Zustimmung erforderlich)
- ImmaterialgüterR nach immaterialgüterrechtlichen Vorschriften

Parteistellungen durch Vertragsübernahme

Vor Handelsrechtsreform fehlte allgemeine Gesetzesregel, wonach Erwerber iZw in Verträge seines Vorgängers eintritt. Annahme, Vertragsübernahme wäre konkludent vereinbart worden, wenn Firma

fortgeführt wird!

Zum Gläubigerschutz gab es auch damals schon zwingend § 1409 ABGB: Erwerber haftet pro viribus für bekannte Schulden bis zum Wert des Unternehmens. Soll Gläubigern Haftungsfonds sichern (Haftungsfondstheorie!).

§ 38 UGB verzichtet auf Firmenfortführung. Schuf Lösung auf Grundlage der Kontinuitätstheorie ◊ Kontinuität trotz Wechsel des Zurechnungssubjekts. Großer Vorteil: keine Zustimmung Dritter mehr!

Allerdings Widerspruchsrecht Restpartei § 38/2 UGB!

Widerspruch des Dritten bei § 38 UGB

Restpartei kann Vertragsübernahme binnen 3 Monate nach Mitteilung widersprechen. In Mitteilung muss er auf dieses Recht hingewiesen werden. Vertrag besteht dann mit Veräußerer fort!
Solange ihm Vertragsübernahme nicht mitgeteilt wurde oder er noch widersprechen kann, kann er sowohl an Veräußerer als auch an Erwerber leisten.

Ausschluss Erwerberhaftung bei § 38 UGB

Haftungsausschluss nur dann wirksam, wenn er beim Unternehmensübergang ins FB eingetragen, auf verkehrsübliche Weise bekannt gemacht oder dem Dritten mitgeteilt wurde.
Ansonsten haftet Erwerber selbst dann, wenn Restpartei Vertragsübernahme widersprochen hat!!!

Bedeutung der Nachhaftungsbegrenzung bei § 39

Anfangs kommt es zu Schuldbeitritt, erst nach Ablauf der Nachhaftungsfrist kommt es zu einer privaten Schuldübernahme.

Begrenzung: 5 Jahre

Verjährung: 3 Jahre

Beteiligungserwerb

Statt Unternehmen (asset deal) nur Gesellschaftsanteile erwerben (share deal) ◊ man spart sich Probleme der Einzelrechtsnachfolge, erhält trotzdem Herrschaft über Unternehmen.

Unternehmensübergang: wieso haftet Veräußerer weiter?

Zunächst nur Schuldbeitritt, erst nach 5 Jahren Übernahme.

Weil Verbindlichkeiten noch zu seiner Ära entstanden sind! Kontinuität trotz Wechsel des Zurechnungssubjekts!

Unternehmer

Das „subjektive System“ des UGB

UGB unterfällt, wer Unternehmer ist ◊ selbständig erwerbstätig. Gesetz knüpft somit bestimmte Eigenschaften der Normadressaten an, deshalb „subjektives System“.

Ein „objektivem System“ hingegen stellt auf bestimmte Rechtsgeschäftstypen ab.

• AHGB zB Handelsgeschäfte! Zusätzlich subjektives Elemente, nämlich nur wer Handelsgeschäft gewerbsmäßig betreibt (Kaufmann!), deshalb „gemischtes System“.

• HGB strebte in der Folge Subjektivierung an, zusätzlich gewerbliche Unternehmer mit bestimmter Größe.

• UGB hat die objektiven Elemente des HGB aufgegeben ◊ nur mehr Unternehmereigenschaft!

Kaufmann vs Unternehmer

Kaufmann: wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt

Unternehmer: wer selbständig Unternehmen betreibt, selbständig erwerbstätig!

HGB ging vom Kaufmann aus. Begriff kompliziert, keine sachliche Rechtfertigung, andere Unternehmer nicht HGB zu unterstellen.

Ausgeschlossen waren: freiberufliche Unternehmer, Land- und Forstwirte, Unternehmer die aufgrund Größe nicht „Sollkaufmann“ waren

Großer Vorteil am UGB: Unterscheidung zwischen gewerblich, freiberuflich und Land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten weitgehend keine Rolle mehr!

• trotz gewisser Unterschiede weiter Unternehmerbegriff

• freiwillige Unterstellung 1. Buch möglich (außer RA, Notare); betrifft insbes FB und Prokura

• selbst bei Überschreitung der § 189 Schwelle keine Pflicht!

• 3. Buch gilt jedenfalls nicht

• 2. und 4. Buch gelten jedenfalls schon

Kommt einer Privatstiftung Unternehmereigenschaft zu?

Nach § 1 UGB zu beurteilen. Wenn ja ◊ Firma. Ansonsten nur Name! Jedenfalls nicht § 2 Unternehmer.

Begründung in Gesetzesmaterialien: Darf keine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben.

Eigentümerloses Rechtsgebilde, also keine Gesellschafter, also keine Gesellschaft. Dennoch rechtsfähig!

Juristische Person, die das vom Stifter gewidmete Vermögen selbständig entsprechend seinem Willen nutzt, verwaltet und verwertet § 1 PSG. Stiftungszweck gemeinnützig, mildtätig, privat.

Ist eine Gemeinde Unternehmer?

Anders als KSchG stellt UGB jurP des öffentlichen Rechts Unternehmern nicht gleich. Wenn Gemeinde aber unternehmerisch tätig ist, untersteht sie auch dem UGB. (§ 1 Unternehmer).

Sehr wohl ist aber das 4. Buch auf jurP des öffentlichen Rechts gs anzuwenden bezüglich aller privatwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Wenn in Tätigkeit in Gen, GmbH, KG oder OG ausgelagert wird, dann ist die Gesellschaft Unternehmer und nicht die Gemeinde. Wenn die Organe der Gemeinde (Bürgermeister, Kassier, Amtsmann/frau) als GF die Gesellschaft leiten gilt aber die Gemeinde wegen der Sphärentheorie als Unternehmer.

Wieso unterliegt Gemeinde dem 4. Buch?

(logisch begründen - es werden geschulte Leute im Amtszimmer sitzen die eine Haftung nach UGB begründen. Zudem ist die Gemeinde im Regelfall wirtschaft stabil (öffentliche Körperschaften wird das ja immer unterstellt))

Harmonisierung mit dem Unternehmerbegriff des KSchG

NPO (ziemlich genau, gut lernen, inklusive Vereinsrecht, etc.)

Auch professionell, erbringen wirtschaftlich werthafte Leistungen, jedoch oft nicht auf dem allgemeinen Markt

Unterschied zu Unternehmen: keine Kostendeckung (brauchen zusätzlich Beiträge, Spenden, etc).

Nur Unternehmer, wenn sie sich Rechtsform einer Kap. ges oder Gen bedienen.

Rechtsform IV oder Aktivität einer PS \diamond keine Formunternehmer.

Besonderheiten für Freiberufler, Land- und Forstwirte?

Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung unter das UGB \diamond und zwar 1. Buch! 2. und 4. gelten sowieso, 3. auf keinen Fall.

Niemals Pflicht, sich einzutragen.

RA, Notare dürfen sich nicht unterstellen.

Was ist ein Gewerbe?

Tätigkeit selbständig, auf Dauer angelegt, berufsmäßig organisiert, idR auf Gewinn, nicht freiberuflich, wirtschaftlich werthafte Leistungen auf dem Markt!

Entspricht im Wesentlichen Unternehmensverständnis, jedoch Freiberufler ausgeklammert.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind gleichfalls gewerblich.

Was ist freiberufliche Tätigkeit? Was muss man beim Opting in beachten? Warum ist jemand freiberuflich tätig?

Meist höhere Bildung; Tätigkeit wissenschaftlich, religiös, sozial, künstlerisch, heilend, rechtswahrender Charakter.

Im Wesentlichen: verkammerte Berufe

zB Ärzte, Rechtsanwälte, Notare

Jedoch auch zahlreiche nicht verkammerte

zB Schriftsteller, Dichter, Künstler

Meist unterschied zu gewerblichen Berufen: persönliche Dienste erwünscht, besonderes Vertrauensverhältnis.

Opting in: ändert nichts an Unternehmereigenschaft!!! Erweitert lediglich den Anwendungsbereich des UGB für sie!

Beginn und Ende der Unternehmereigenschaft? (S.55)

Unternehmer kann nur sein, wer rechtsfähig ist. Unternehmer müssen aber nicht geschäftsfähig sein, für sie handelt der gesetzliche/organschaftliche Vertreter.

Ideelle Vereine und PS können im Rahmen des Nebenerwerbsprivilegs Unternehmer sein.

GesbR nicht, wohl aber ihre Gesellschafter.

Beginn Unternehmereigenschaft:

1. Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs, auch Vorbereitungsgeschäfte. Vorbereitungsgeschäfte von natürlichen Personen gelten jedoch nicht als unternehmensbezogene Geschäfte, also keine Anwendung des 4. Buchs (§ 343/3 UGB).

2. Mit konstitutiver Eintragung ins FB

3. Eintragung Nichtunternehmer

Ende Unternehmereigenschaft:

1. Geschäftsbetrieb endgültig eingestellt, Veräußerung, Verpachtung

2. Formunternehmereigenschaft mit Löschung aus dem FB (nach Auflösung und Abwicklung)

3. Kein Einfluss auf Unternehmereigenschaft: Geschäftsbetrieb eingestellt aber nicht aus FB gelöscht

4. hM ◊ Konkursöffnung

Unternehmen

Was ist ein Unternehmen?

Jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

◊ Unterschied zu anderen Organisationen: wirtschaftliche Tätigkeit! = spezieller Organisationszweck

Charakteristika des Begriffs "Unternehmen"?

= organisierte Erwerbsegelegenheit, wirtschaftlich werthafte Leistungen auf dem Markt anzubieten.

§ 1/2 UGB „Jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.“

Unternehmen nicht gleichzusetzen mit Gesellschaft. Gesellschaft ist rechtliche Hülle für Unternehmen.

keine jur. Personen (Zurechnungsobjekt)

keine sachenrechtl. Gesamtsache (iSd § 302 ABGB) ◊ würde keine unternehmensbezogenen

Schuldverhältnisse erfassen, keine ImmaterialgüterR.

Unternehmen = Sondervermögen!

Was versteht man unter Betreiben eines Unternehmens?

Übt Tätigkeit selbständig aus = eigenverantwortlich und im eigenen Namen.

Kann sich auch vertreten lassen ◊ persönliches Betreiben ist nicht nötig.

Rechtsfähigkeit nötig, Geschäftsfähigkeit nicht.

Muss nicht Eigentümer der Betriebsgegenstände sein, Inhaber genügt.

Pächter betreibt Unternehmen – nicht Verpächter.

Treuhänder betreibt Unternehmen - nicht Treugeber.

Kein Unternehmer: stille Gesellschafter, Kommanditisten

Sehr wohl aber: Gesellschafter einer GesbR

Welche Arten von Unternehmer unterscheidet man?

§ 1 Unternehmer kraft betriebenen Unternehmens

§ 2 Unternehmer kraft Rechtsform

§ 3 Unternehmer kraft Eintragung

§ 1 Unternehmer kraft betriebenen Unternehmens

Jeder Unternehmer soll UGB unterfallen, unabhängig von FB-Eintragung.

Auch, wer erst Vorbereitungsgeschäfte schließt, ist Unternehmer.

Allerdings § 343/3 UGB: Geschäfte, die eine natürliche Person zur Vorbereitung schließt, gelten noch nicht als unternehmensbezogen!

Hinsichtlich des „Opting In“ der Freien Berufe und Land- und Forstwirte ist Folgendes zu beachten: Auch sie sind Unternehmer iSd § 1 UGB! Auf sie sind einfach nur nicht alle Vorschriften des UGB anwendbar.

§ 2 Unternehmer kraft Rechtsform

Unternehmereigenschaft hängt nicht von Tätigkeit ab sondern ausschließlich von gewählter Rechtsform:

AG, GbmH, Gen, VVaG, Sp, EWIV, SE, SCE

in Planung: SPE, stark vereinfachte GmbH mit Mindestkapital 1 €

EWIV: 1985, OG sehr ähnlich, in Ö nicht stark verbreitet, weil Anwendungsbereich auf Hilfstätigkeiten eingeschränkt

SE: 2001, Europäische AG

SCE: 2003, Europäische Gen

Warum OG, KG, PS und IV nicht Formunternehmer?

OG: auch zu nichtunternehmerischen Zwecken, vl nur vermögensverwaltend

§ 3 Unternehmer kraft unzulässiger Eintragung

Zu Unrecht eingetragen + handelt unter Firma ◊ UGB anzuwenden

Wann spielt Unternehmensgröße eine Rolle?

Eintragungspflicht, Rechnungslegungspflicht

§ 189 UGB

Rechnungslegungspflicht:

- Kapitalgesellschaften
- Personengesellschaften: wenn unternehmerisch tätig und kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.
- alle anderen:
 - o ab dem zweitfolgenden Geschäftsjahr, wenn 2 Jahre mehr als € 700.000 Umsatzerlös
 - o ab dem folgenden Geschäftsjahr, wenn mehr als € 1.000.000 Umsatzerlös.

Zweck des § 3 UGB? (Unternehmer kraft Eintragung)

Zu Unrecht ins FB eingetragen + handelt unter Firma!

Zweck: Verkehrsschutz, nicht Vertrauensschutz. Soll Streitigkeiten verhindern ◊ wer eingetragen ist, wird bis zur Löschung wie Unternehmer behandelt.

JEDER darf sich auf Eintragung berufen, auch wenn er weiß, dass in Wahrheit kein Unternehmen betrieben wird.

§ 3 UGB schließt Einwendung aus, es liege keine Unternehmereigenschaft vor. Zulässig ist jedoch Einwendung, der Eingetragene habe nicht unter seiner Firma gehandelt.

§ 3 vs § 15 UGB? (Scheinunternehmer kraft Eintragung)

§ 15 UGB hingegen Vertrauensschutz. Wenn § 3 nicht greift (weil er nicht unter seiner Firma handelt), kann § 15 zum Tragen kommen. Nur bei § 15 kann man von „Scheinunternehmer kraft Eintragung“ sprechen, denn nur hier geht es um Vertrauen!!!!!! Man muss unrichtige Eintragung gegen sich gelten lassen, sofern Dritter im Vertrauen darauf gehandelt hat.

Scheinunternehmer kraft Auftretens

UGB schweigt dazu so wie HGB. Grundlage ist Lehre von der Rechtsscheinhaltung.

Wer wie Unternehmer auftritt, ohne es zu sein, muss sich vom gutgläubigen Geschäftspartner wie einer behandeln lassen.

◊ Objektiver „äußerer Tatbestand“ gesetzt, zurechenbar, kausal für Glauben des Dritten, Dritter

gutgläubig also schutzwürdig!

Sobald Wahrheit rauskommt, kann sich der Gutgläubige entscheiden, ob er ihn weiter als Unternehmer oder als Nichtunternehmer behandelt (allerdings keine Rosinentheorie!). Der Scheinunternehmer selbst darf sich natürlich nicht darauf berufen!

Wenn Scheinunternehmer arglistig Unternehmereigenschaft vorgaukelt, haftet er zudem aus culpa in contrahendo.

Publizität

Organisation des Firmenbuchs

FB im Bundesrechenzentrum als zentrale Datenbank geführt.

Hauptbuch: Eintragung Rechtsträger § 2 FBG, Rechtsträger erhalten fortlaufende FB-Nummer (fünfstellige Zahl + Buchstabe als Prüfzeichen)

Urkundensammlung: Urkunden, die die Grundlage für Eintragung bilden, oder deren Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, zB GV, Satzung, Jahresabschlüsse, AR Mitglieder

Eintragungen von Amts wegen zu veröffentlichen im „Amtsblatt zu Wiener Zeitung“ und Ediktsdatei.

FB-Abfrage: ADV-Firmenbuch von jedermann bei Gericht od Notar installierten Bildschirmen. Einsicht in Hauptbuch erfolgt durch Ausdruck FB-Auszuges. Zu beglaubigen (elektron. Auszug: elektron. Signatur der Justiz)!

Historische Auszüge/Stichtagsauszüge

Wer ist einzutragen? ◊ § 2 FBG

Eintragungspflichtige Tatsachen ◊ § 3 FBG

Unzulässige Eintragung ◊ zB Handlungsvollmacht

Zwangsstrafen bis € 3.600! 2 Monate Zeit, um gerichtlicher Anordnung nachzukommen.

Firmenbuch

Von den Gerichten im Außerstreitverfahren geführtes öffentliches Register. Einzutragen sind die in § 2 FBG genannten Rechtsträger (Einzelunternehmer, OG/KG, AG, GmbH, Gen, VVaG, Sp, PS, SE, SCE, EWIV) und die „sonstigen“ Rechtsträger (zB pol Parteien, Religionsgemeinschaften, wenn sie ein Unternehmen betreiben. In Sondergesetzen genannt zB ORF, ÖBB). Firmenbuch dient der Publizität ihres Wirkens.

Wann kommt Verbesserung der Firmenbuchanmeldung in Betracht?

unvollständige oder sonst behebbare Mängel

FB-Gericht erteilt Verbesserungsauftrag, angemessene Frist, nötigenfalls gerichtliche Anleitung zur Verbesserung.

Misslingt Verbesserung oder erfolgt sie nicht rechtzeitig ◊ Anmeldung abzuweisen.

Schreibfehler und offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen zu berichtigen.

Positive Publizität unrichtiger Eintragungen § 15 Abs 3 UGB

HGB keine Regelung, UGB erkennt Grundsatz der Rechtsscheinhaftung an! Muss unrichtige Eintragung im Geschäftsverkehr von Dritten gegen sich gelten lassen, außer er beweist, dass Dritte es wusste ODER nicht im Vertrauen auf die Eintragung gehandelt hat.

◊ wichtig im Gesellschaftsrecht: GF einer GmbH, Vst einer AG, Abwickler

Wirkungen des Firmenbuchs/der Firmenbucheintragung

1. Schutz des gutgläubigen Geschäftsverkehrs

Eingetragene Tatsachen gelten als bekannt.

2. Beeinträchtigung außerbücherlichen guten Glaubens

außer verlässliche Kenntnis, dass Eintragung im FB falsch ist

3. Erster Anschein der Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit

allerdings nicht 100%-ig darauf verlassen, da firmenbuchgerichtliche Prüfung nur formell

PRO Eintragungspflicht Unternehmer

- Intensivierung Publizität

- eingetragenes Unternehmen gilt als professionell (schafft Vertrauen...)

- Recht auf Firmenführung – FB-rechtlicher Schutz

- Recht, Prokurist zu bestellen

- Pflicht zu Angaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen

CONTRA Eintragungspflicht

- Rechnungslegung

- es gelten dann die schärferen Regeln für Unternehmer – weniger Schutz

- Eintragung kostet Geld

CONTRA an ursprünglichem MinEntw ◊ freiwillige Eintragung

- keine Publizität bei großen Einzelunternehmern

- große GesbR ◊ Zurückdrängung OG/KG (OG verkehrsfreundlicher)

Wann muss sich Unternehmer ins FB eintragen lassen?

§ 8 UGB

GesbR und Einzelunternehmer, wenn sie nach § 189 UGB rechnungslegungspflichtig sind

Formunternehmer

alle in § 2 FBG aufgezählten

Was trägt man ins FB ein und wieso?

§§3 ff FBG

zB FB-Nr, Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftszweig, Zweigniederlassungen, Vertreter, Prokuristen, evt Dauer des Unternehmens, Liquidatoren, Aufsichtsrat, Gesellschafter, Stammkapital

Alle Änderungen sofort einzutragen!

Eintragungen erfolgen auf Antrag der berechtigten Personen, ausnahmsweise amtswegig.

negative Publizität § 15/1 UGB?

Geht um den Schutz des guten Glaubens Dritter im Geschäftsverkehr.

Eintragungspflichtige Tatsachen, die nicht eingetragen wurden, können einem Dritten nicht entgegengehalten werden. ZB Erlöschen der Prokura, Ausscheiden eines Geschäftsführers, Auflösung der Gesellschaft.

Firma (welche gibt es, Kennzeichen, Firmenübernahme, etc.)

- Namens, Sach- und Fantasiefirmen.

- Bei Einzelunternehmen und OG/KG muss es Name des Einzelunternehmers bzw unbeschränkt haftenden Gesellschafters sein.

- Firma muss Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft haben, darf nicht irreführen.

- Alle Firmen müssen Rechtsformzusatz haben. Dadurch ist unternehmerische Firma leicht von sonstigen Geschäftsbezeichnungen zu unterscheiden.

Firma: eingetragener Name des Unternehmers, unter dem er Geschäfte führt und Unterschrift abgibt.

Auch als Parteibezeichnung.

Firma darf nur führen, wer ins FB eingetragen ist. PS hat allerdings keine Firma sondern nur einen Namen, obwohl sie ins FB eingetragen ist.

Firma dient Publizität des Wirkens und Identifizierung des Unternehmensträgers ◊ man weiß gleich, dass er UGB unterliegt.

PersönlichkeitsR: Recht Firma zu führen ist absolut ◊ ggü jedermann, Namensschutz § 43 ABGB.

ImmaterialgüterR: Firma hat Vermögenswert, kann mit Unternehmen veräußert werden („Verbot der Leerübertragung“).

„Bifunktionalität der Firma“!

Kennzeichnungskraft: muss als Name individualisiert werden können (aussprechbar, nicht zu allgemein, keine Sonderzeichen). Geeignet: Personennamen, Hinweis auf Tätigkeit, Fantasieworte

Unterscheidungskraft: Firmenausschließlichkeit! Unverwechselbar mit anderen Firmen, keine reine Branchenbezeichnung.

Wird Firma von Vorgänger übernommen ◊ abgeleitete Firma. Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers erforderlich.

Fälle der Firmenfortführung:

- Namensänderung
- Unternehmenserwerb
- Eintritt/Ausscheiden Gesellschafter
- Umgründungen

Allerdings Firmenwahrheit beachten ◊ Rechtsformzusatz gegebenenfalls ändern.

Firmenrechtsgrundsätze

- Firmeneinheit niemand zugleich zwei Firmen. Zweigniederlassungen dürfen eigene Firma haben.
- Firmenöffentlichkeit durch FB Eintragung öffentlich gemacht
- Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft siehe oben
- Firmenwahrheit und Verbot der Irreführung siehe oben
- Firmenkontinuität Firmenfortführung zulässig ◊ „abgeleitete“ Firma. Voraussetzung, dass Unternehmen „im Großen und Ganzen“ Übertragen wird. Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers erforderlich!
- Verbot der Leerübertragung Firma klebt am Unternehmen

Was versteht man unter Firmenwahrheit?

Firma soll tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, weder täuschen noch irreführen ◊ also wahr!

Personenfirma: Name Einzelunternehmer, unbeschränkt haftender Ges

Sachfirma: Gegenstand des Unternehmens

Durchbrechung Wahrheitsgrundsatz durch Grundsatz der Firmenbeständigkeit (Firmenfortführung ◊ Firma nicht mehr wahr)

Eintragungspflicht GesbR und generell

Wenn nicht freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche GesbR Größenschwelle des § 189 erreicht, ist sie als OG/KG einzutragen. Ansonsten verpflichtend die in „ 2 FBG genannten und „sonstigen“ Rechtsträger, zB ORF, ÖBB.

Nebengewerbe

Hauptgewerbe untergeordnetes, mit ihm persönlich und sachlich verbundenes, jedoch relativ selbständiges Gewerbe.

Stellvertretung

Erwerb Prokuristenstellung - Wie, Wann, von Wem?

Ausdrückliche Erteilung, nicht notwendigerweise schriftlich, strittig ob man sie auch ggü Drittem erteilen kann.

Erteilung nur durch im FB eingetragene Unternehmer.

Einseitiges Rechtsgeschäft. Wer Prokura bekommt, erhält ein Recht, keine Pflicht. Deshalb meist auch Auftragsverhältnis!

Prokurist hat Namensunterschrift mit Prokura Zusatz beim FB zu zeichnen.

Anmeldung: deklarativ, Prokurist wird man schon mit Erteilung.

Prokura

Ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt.

Ausnahmen: Liegenschaften veräußern, Prokura, FB Anmeldungen, Unterzeichnung Jahresabschluss, Satzungsänderungen

Prokura ist Formalvollmacht! Unbeschränkbar im Außenverhältnis.

Beendigung: jederzeit Widerruf, selbst Kündigung, Tod Prokurist, Konkurs, Verlust

Unternehmereigenschaft, etc

Endet nicht durch Tod des Vertretenen!!! ◇ Besonderer Unternehmensbezug der Prokura!

Prokura können nur ins FB eingetragene Unternehmer erteilen.

Handlungsvollmacht

Jede unternehmerische Vollmacht, die keine Prokura ist. Kann nach Belieben gestaltet werden. Keine FB Eintragung (nichtmal eintragungsfähig!).

Erteilung durch Unternehmer od seinen gesetzl Vertreter, Prokurist, oder anderen

Handlungsbevollmächtigten, jedoch keine private Übertragung der eigenen HV ohne Zustimmung des Unternehmers/Prokuristen.

Str ob auch jurP HV eingeräumt werden kann. Sollte bejaht werden, im Allg verbietet Gesetzgeber es nicht, jurP Vertretungsbefugnisse einzuräumen.

Zweifelsregel für Außenverhältnis: Vollmachtsumfang, was gesetzlich vorgesehen ist.

- Generalhandlungsvollmacht: alle zu diesem Unternehmen gehörenden Geschäfte (anders als bei Prokura!!)

- Arthandlungsvollmacht

- Einzelhandlungsvollmacht

Wer bei Offenlegung der Handlungsvollmacht nicht klarstellt, dass er Art- oder Einzelhandlungsvollmacht hat, bei dem gilt iZw Generalhandlungsvollmacht.

Anscheinsvollmacht ≠ falsus procurator

Anscheinsvertreter wird so behandelt, als ob er Vollmacht hätte. Falsus nicht.

Wichtigster Fall Anscheinsvollmacht: Verwaltervollmacht gem § 1029 ABGB (Wem Verwaltung eingeräumt wurde, von dem wird Vollmacht vermutet).

Voraussetzung Anscheinsvollmacht: angebliche Vollmachtgeber muss äußeren Tatbestand gesetzt haben, der für Vertrauen des Dritten kausal ist.

Besondere Fälle der Anscheinsvollmacht im Unternehmensrecht:

- Laden- und Lagervollmacht in Laden od offenen Lager angestellt ◊ gilt als ermächtigt zu gewöhnlichen Käufen und Verkäufen

- Empfangsvollmacht Überbringen einer Quittung ◊ gilt als ermächtigt, quittierte Leistung zu empfangen.

Unterschied zwischen BörseG und KMG? Wann ist das KMG nicht anwendbar?

BörseG regelt Verhältnis der Parteien (Händler, Kunden) untereinander.

KMG zu beachten, wenn Wertpapiere ausgegeben werde. Regelt Prospektpflicht.

Unterschiedliche Ausgestaltung der Prospekthaftung im KMG und BörseG.

Absatzmittler

Kommission

kauft/verkauft Waren oder WP für fremde Rechnung (des Kommittenten) im eigenen Namen. Nach HGB „gewerbsmäßig“, UGB nicht mehr.

Formfreier Konsensualvertrag, betrifft Geschäftsbesorgung, daher Auftrag

Anspruch auf Provision

Ausführungsvertrag: Kommissionär mit Drittem

Abwicklungsvertrag: Kommissionär mit Kommittentem

Pflichten: Sorgfalt ordentlichem Unternehmers, Interessenwahrung, Herausgabe von Vorteilen,

Verwahrungspflicht, Rechenschaft, Herausgabe

Verboten: Vorschüsse, Kredite

Kommissionär weisungsgebunden

Kommittent Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Aufwandersatz: Aufwendungen zum Zwecke der Ausführung und den Umständen nach erforderlich.

Verzinst! Was bereits die Provision abdeckt, wird nicht zusätzlich ersetzt. Allgemeine Betriebskosten nicht ersetzt! Aufwandersatz fällig, sobald Rechenschaft abgelegt.

Kommissionär erwirbt Eigentum, ist aber schuldrechtlich zur Herausgabe verpflichtet.

Kein Stellvertreter, weil im eigenen Namen handelt

Handelsvertreter (§ 1 UGB)

(selbständiger HV! unselbständige sind AN)

Vermittlung od Abschluss von Geschäften über bewegliche Sachen für fremde Rechnung auf fremden Namen, ständig betraut, selbständig und gewerbsmäßig (§ 1 UGB Unternehmer). Kann physische oder juristische Person sein.

Darf nur Geschäfte vermitteln oder schließen, zu denen er vertraglich ermächtigt wurde.

tragende Hauptpflicht: Interessenswahrung!

Wird von sich aus tätig, arbeitet selbständig.

Herausgabepflicht, Verschwiegenheitspflicht, Bemühungspflicht, unverzüglich Mitteilungspflicht.

Verbot Belohnungsannahme.

Darf für mehrere Unternehmer tätig sein, aber nicht gegenseitig schädigen.

Anspruch auf Provision oder anderes Entgelt (auch Gewinnbeteiligung). Voraussetzung:

Verdienstlichkeit! = Zustandekommen des Geschäfts sein Verdienst.

Aufwandersatz: keine allg. Betriebskosten, nur besondere Auslagen. Sobald Geschäft abgeschlossen!

Ausgleichsanspruch: bei Beendigung des Vertrages (nicht wenn selbst gekündigt) = Abgeltung künftig entgehender Provisionen.

Makler (§ 1 UGB)

Maklervertrag, vermittelt Geschäfte für Auftraggeber, nicht ständig betraut. Treten im eigenen Namen auf.

Immobilienmakler vermitteln Geschäfte über unbewegliche Sachen.

Keine Bemühungspflicht!

Makler vermitteln bloß, Kommissionäre und Handelsvertreter schließen ab.

Handelsvertreter und Makler sind Unternehmer aufgrund ihrer Tätigkeit (§ 1 UGB).

Vertragstypus: Bedingt entgeltlich und einseitig verbindlich. Vertrag sui generis. Außer beim

Alleinvertmittlungsauftrag keine Bemühungspflicht!

Kein Aufwandersatz!!!! Außer schriftlich vereinbart.

Vertragshändler

Erweitert Vertriebssystem eines anderen, selbst Unternehmer, handelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. IdR eigenes Marketingkonzept!

Wichtigste Streitfrage: Ausgleichsanspruch wie bei Handelsvertreter?

Franchise

dient Ausweitung des unternehmerischen Wirkens, Verbreitung seiner Produkte und Förderung des good will.

Franchisenehmer übernimmt gesamtes Marketingkonzept vom Franchisegeber!

Franchisenehmer übernimmt gegen Entgelt Ausstattung des Franchisegebers. Unternehmen des Franchisenehmers wird also auf seine eigenen Kosten genau im Stil des Gebers ausgerüstet.

Franchise in unterschiedlichen Bereichen: Imbissketten, Hotelketten, Fitnessstudio etc.

Franchisegeber hat weit reichende Überwachungs- und Weisungsrechte.

Unterschied zu Vertragshändler: dieser darf meist sein eigenes Marketing-Konzept aufbauen.

Was sind Niederlassungen? (auch hins. der Erteilung einer Filialprokura)

Niederlassung ist der Ort, von dem aus das Unternehmen geleitet und betrieben wird.

Hauptniederlassung: Sitz der Geschäftsleitung des gesamten Unternehmens.

Rechtliche Bedeutung:

- FB-Eintragung des Sitzes
- Gesetzlicher Erfüllungsort nach § 905 ABGB
- Gerichtsstand

Zweigniederlassung: keine eigene Rechtspersönlichkeit, räumlich getrennt, persönlich und sachlich verbunden, jedoch relativ selbständig. Für Zweigniederlassung mit eigener Firma kann auch Prokura erteilt werden. Firma besteht entweder aus Firma des Unternehmensträgers erweitert um Filialzusatz, oder hat anders lautenden Firmenkern dem aber die Firma des Unternehmensträgers in Firmenzusatz beigefügt ist.

Die Filialprokura irritiert das Ziel der Formalvollmacht, unbeschränkbar zu sein.

Wie sind die Zinsen geregelt?

§ 352 UGB

Zwischen Unternehmern Verzugszinsen 8 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz § 1000 ABGB.

Basiszinssatz am letzten Tag eines Kalenderhalbjahres für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 1335 ABGB (Verbot des ultra alterum tantum) auf Unternehmer nicht anzuwenden.

Gewerbliche Tätigkeit

UGB definiert Begriff Gewerbe nicht. Lehre und Rsp:

- selbständige
- auf Dauer angelegte und berufsmäßig organisierte,
- idR auf Gewinn, jedenfalls aber auf Kostendeckung gerichtete,
- nicht freiberufliche Tätigkeit,
- die wirtschaftlich werthafte Leistungen auf dem Markt anbietet.

Kontokorrent („laufende Rechnung“)

Dient Vereinfachung des Geschäftsverkehrs. Dauerhafte Geschäftsbeziehung, gegenseitige Leistungsabwicklung durch Festlegung eines Saldos = Überschuss, der dem einen oder anderen Vertragspartner zusteht, Abrechnung erst nach gewisser Zeitperiode, Zinsen

Voraussetzung Kontokorrent: Vereinbarung, mind 1 Unternehmer

Zweck: Vereinfachung, Kompensation, Vereinheitlichung

Wichtig bei: Kommission, Handelsvertreter, im Bankbereich bei Bankkontokorrent

Wertpapiere

Was ist ein Wertpapier?

Festhalten eines privaten Rechts in körperlicher Form. Keine gesetzliche Definition, heute herrschend: „Urkunde, die privates R in der Weise verbrieft, dass zu seiner Geltendmachung die Innehabung der Urkunde erforderlich ist.“

Rechte weniger verkehrsfähig als körperliche Sachen. Schuldner trägt Risiko, an den „richtigen“ Gläubiger zu leisten.

Wertpapier \diamond Urkunde zur Festhaltung eines Rechts. Damit körperliche bewegliche Sache!

Unkörperliches Recht verdinglicht! Gilt als Beweis für das Recht und steht dem Inhaber alleine zu!

Beseitigt Ungewissheiten über Inhaberschaft, Bestand und Inhalt.

Das Besondere ist also, dass das Recht durch seine Verbriefung körperlich existent geworden ist!

Keine allgemeine Kodifikation des WertpapierR:

- ABGB § 371 und § 1393, Schuldbriefe und -Scheine
- WechselG, ScheckG – umfassend geregelt, Grundmodell des klassischen WPR
- UGB § 363 unternehmerische WP (Fracht- u Lagerpapiere)
- AktG
- KMG – Inhaberschuldverschreibungen
- PfandbriefG – Pfandbriefe sind Sonderschuldverschreibungen
- InvFG – Investmentzertifikate
- Sparbuch – individuelle Kapitalanlage

Kapitalmarktpapiere (wie Aktie, Schuldverschreibung) heute von größerer Bedeutung als die klassischen WP Wechsel und Scheck.

Zentrales Merkmal WP: Festhalten eines privaten Rechts in einer Urkunde:

- Mitgliedschaftsrecht (Aktie)
- Sachenrecht (Investmentzertifikat)
- Forderungsrecht (Wechsel, Scheck)

Durch Verbriefung leichtere Übertragbarkeit, höhere Umlauffähigkeit! Denn durch Übertragung des Eigentums am Papier wird auch die Forderung übertragen.

- Entweder durch bloße Übergabe (Inhaberpapier)
- Oder durch zusätzlichen Vermerk = Indossament am Papier (Orderpapier) = Übereignungsvermerk, idR auf Rückseite

Umgekehrt kann man auch bestimmen, dass Inhaber des verbrieften Rechts auch Eigentümer des Papiers sein soll.

- Rektapapiere

◇ Übertragung des Rechts nach schuldrechtlichen Regeln (= Unterschied zu Inh. u. Orderp)

2 Theorien Wertpapierbegriff

1. Lehre vom engen Wertpapierbegriff

- verbrieftes Recht nur sachenrechtlich übertragen

- Inhaber- und Orderpapiere

- dagegen spricht: Rektapapiere (Forderung schuldrechtlich durch Zession übertragen) fallen aus dem Kreis der Wertpapiere heraus.

2. Lehre vom weiten Wertpapierbegriff (hA)

- Bezieht auch Rektapapiere mit ein

- Forderung wird gs durch Zession übertragen, aber Ausschluss einer für den Umlauf nachteiligen Regel:

§ 1395 Satz 2 ABGB.

Wertpapierfunktionen:

1. Sperrfunktion: verbrieftes Recht nur gegen Vorlage des Papiers geltend gemacht

2. Beweisfunktion: Urkunde hat Beweiswirkung

3. Liberationsfunktion: Schuldner kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber der Urkunde leisten (Wirkung zugunsten des Schuldners)

4. Legitimationsfunktion: Schuldner muss an Inhaber leisten (Wirkung zugunsten des Gläubigers)

5. Gutgläubenschutzfunktion: Gutgläubiger Eigentumserwerb am Papier

6. Radierfunktion: Erwerber erwirbt Recht tatsächlich im abgebildeten Umfang!

Wenn Einwendung nicht aus dem Papier ersichtlich, ist sie ausradiert!

Inhaberpapiere: (zB Inhaberaktien, Schuldverschreibungen)

lauten auf den Inhaber, anonym.

Orderpapiere: (Namensaktie, Wechsel, Scheck, untern WP § 363 UGB wenn sie „an Order“ lauten)

lauten auf den Namen des ersten Berechtigten oder dessen „Order“. Dieser kann nächsten Berechtigten bezeichnen usw. = Übertragungsvermerk = Indossament.

Zur Legitimation also nicht nur Innehabung sondern lückenlose Indossamentkette nötig.

Man unterscheidet:

- geborene Orderpapiere: Übertragung durch Indossament ohne Weiteres möglich

- gekorene Orderpapiere: sind die untern. WP! Können durch Indossament übertragen werden, wenn sie „an Order“ lauten.

Rektapapiere:

lauten auf einen bestimmten Berechtigten. Keine Möglichkeit einer sachenrechtlichen Übertragung durch

Indossament. Übertragung durch Zession (§§ 1393 ff ABGB). Es entfällt Legitimationsfunktion! Auch keine Gutgläubensschutzfunktion und Radierfunktion.

Wechsel und Scheck

Beides Zahlungsanweisungen. Dreipersonenverhältnis!

Wechsel = schuldrechtliches Wertpapier, muss ausdrückl als Wechsel bezeichnet sein, lautet auf Zahlung einer Geldsumme. Grundform = „gezogene Wechsel“. Geborenes Orderpapier ◊ kann durch Indossament übertragen werden.

materielle Wechselstrenge?

Wechsel: Statt Zahlung stellt Käufer Wechsel aus, später (meist 3 Monate) fällig. Kreditfunktion.

Mat Wechselstrenge umschreibt Einwendungsausschluss ◊ was zählt ist Inhalt der Urkunde, keine Einwendungen. Sichert Umlauffähigkeit des Wechsels. Wer aus Wechsel in Anspruch genommen wird, kann Inhaber keine Einwendungen, die sich aus seiner Bez zum Aussteller ergeben, entgegenhalten.

Effekten

Wichtigsten: Aktie, Schuldverschreibung, Investmentzertifikat.

Effekten sind Wertpapiere, die in großer Zahl und mit gleichem Inhalt ausgegeben werden ◊ dadurch austauschbar bzw vertretbar.

Aus Sicht des Emittenten: Kapitalaufbringung

Aus Sicht des Anlegers: Kapitalanlage

Allg. Def daher: „vertretbare Wertpapiere, die der Kapitalanlage dienen“

Kennzeichnend ist der periodische Ertrag ◊ kann gewinnabhängig oder gewinnunabhängig sein kann.

Verzinsung oder Dividende.

- Aktie: verbrieft Mitgliedschaft in AG, Anteil am Grundkapital ◊ daraus ergibt sich Dividendenanspruch

- Schuldverschreibung (=Anleihe): verbrieft Anspruch auf Rückzahlung eines festen Geldbetrages, regelmäßig verzinst. Inhaberpapiere! Deshalb gutgl. Et.erwerb möglich!

- Gewinnschuldverschreibung: verbrieft neben Rückzahlungsanspruch auch Beteiligung am Gewinn des emittierenden Unternehmens.

- Wandelschuldverschreibung: Berechtigt Anleger (=Unternehmen), zu bestimmtem Zeitpunkt statt Rückzahlung Umtausch in Aktien zu vorher festgelegtem Kurs zu verlangen. Zustimmung der HV, $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundkapitals! Aktionäre haben wie bei Kapitalerhöhung Bezugsrecht!

- Pfandbrief: Sonderform der Schuldverschreibung. Wird von Bank ausgegeben, die über Konzession verfügt. Zur Deckung der Schuldverschreibung sind Hypotheken bestimmt. Gegenwert der Pfandbriefe wird von der Bank zur Finanzierung von Immobilien verwendet. ◊ Bank gewährt also Darlehen, erhält dafür hypothekarische Sicherheit von Darlehensnehmer. Geld für Darlehen bringt Bank durch Ausgabe von Pfandbriefen an Pfandbriefgläubiger auf.

Fest verzinst, strikte Deckungsbestimmungen!

Konkurs des Kreditnehmers ◊ Bank vorrangiges BefriedigungsR

Konkurs der Bank ◊ Hypothek vorrangig zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger.

- Investmentzertifikat: Risiken für Anleger verringern, indem nicht nur in Wertpapiere eines sondern mehrerer Emittenten investiert wird ◊ Kapitalgesellschaft fasst verschiedene WP in Sondervermögen zusammen (Investmentfonds) und gibt daran Anteile aus (Investmentzertifikate). Bankgeschäft, Konzession! Fonds steht im Miteigentum der Anteilhaber! Die Wertpapiere werden von Depotbank verwahrt.

DepotG

Will Massenproblem bei den Effekten begegnen. Große Stückzahl, körperliche Übergabe nicht praktikabel, mit Kosten verbunden.

Gelöst wird das Problem durch den „stückelosen Effektenverkehr“. Verzicht auf körperliche Übergabe.

Funktioniert so: vertretbare Wertpapiere werden von Depotbanken in Verwahrung genommen.

- Sonderverwahrung: gesondert von eigenen Beständen oder denen Dritter
- Sammelverwahrung: Regelfall. vertretbare Wertpapiere derselben Art werden gemeinsam verwahrt.

Einzelne Hinterleger hat Miteigentum. Höhe des Anteils: Nennbetrag bzw Stückzahl maßgebend.

Verfügung nur noch durch Eintragungen im Wertpapierkonto (Effektengiro). Keine körperliche Übergabe mehr!

Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen (gutgläubiger Erwerb möglich) und Einwendungsausschluss bleiben erhalten.

Einkauf der Wertpapiere: erfolgt in Form einer Einkaufskommission durch die Bank, hat Kunden Stückeverzeichnis zu übersenden.

Zentrale Wertpapiersammelbank: Österreichische Kontrollbank AG (OeKB). Sammelt WP, die von Kreditinstituten hinterlegt werden. Depotbank verfügt durch Anweisung darüber.

Sammelurkunde: statt Sammelverwahrung werden alle Wertpapiere in Sammelurkunde verbrieft. Kosten gesenkt! Nur eine einzige Urkunde muss erstellt und ausgegeben werden! Wird wie Sammelverwahrung behandelt, für Berechtigten kein Unterschied. Er hat Miteigentum an Sammelurkunde!

Für Forderungen des Bundes wird gar keine Urkunde mehr ausgegeben ◊ man spricht von „Wertrechten“. Lediglich in öffentlichem Register (Bundesschuldbuch) verzeichnet.

Trotz Funktionsverlust des Papiers sehr wohl noch wertpapierrechtliche Funktionen, insb Verdinglichung der Forderung und erleichterte Übertragbarkeit.

Namensspargbuch (Gegenstück Bezeichnungssparbücher)

Spargbuch ist Wertpapier, denn Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage der Urkunde.

Spargbücher können auf den Namen des Kunden lauten. Es muss der Name des identifizierten Kunden sein (amtl Lichtbildausweis). Nur an ihn erfolgen Auszahlungen, daher Rektapapier. Zweck ist

Verhinderung von Geldwäsche.

Legitimiertes Sparbuch

Seit 1.1.2000 ist die Anonymität von Sparbüchern weggefallen. Beim Eröffnen ist Legitimierung (amtlicher Lichtbildausweis) nötig. Bei Beträgen bis € 15.000,- kann man ein Losungssparbuch eröffnen, es kann aber auch ein Namenssparbuch sein.

Unterschied: Losungssparbuch lautet auf Begriff (keinen Namen) oder Nummer und wird durch Losungswort gesichert. Abheben via Sparbuch und Losungswort!

Beim legitimierten Sparbuch kann nur der legitimierte Sparbuch-Inhaber mittels Unterschrift beheben.

Rechnungslegung

immer rechnungslegungspflichtig: alle Kapitalgesellschaften, verdeckte Kapitalgesellschaften (kein unbeschränkt haftender Gesellschafter ist natürliche Person), Personengesellschaften &

Einzelunternehmer, wenn sie Größenschwelle § 189 überschreiten, GesbR bei § 189

nie rechnungslegungspflichtig: Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirtschaft ◊ egal wie groß

Konto: zweiteiliges Rechenfeld, auf einer Seite Anfangsbestand & Zugänge, auf anderer Seite Abgänge.

◊ Soll und Haben

Passivseite gibt Auskunft über Mittelherkunft (Eigen – und Fremdkapital) und die Aktivseite über Mittelverwendung (Anlage – und Umlaufvermögen)

Soll = Aktiva = Vermögen Haben = Passiva = Kapital

Anfangsbestand, Zugänge Abgänge

Posten über Kapitalverwendung Posten über Kapitalherkunft

Anlagevermögen Eigenkapital

Umlaufvermögen ungesteuerte Rücklagen

Verbindlichkeiten

Rückstellungen

Rechnungsabgrenzungsposten Rechnungsabgrenzungsposten

Anlagevermögen: dem Geschäftsbetrieb dauernd gewidmete Gegenstände, Gebrauchvermögen, 3

Gruppen:

- Immaterielle Vermögensgegenstände: zB Patente, Lizenzen, Markenrechte, Urheberrechte sowie

Firmenwert

- Sachanlagen: insb Grundstücke, Maschinen, Geschäftsausstattung

- Finanzanlagen: Anteile an Unternehmen, Beteiligungen, WP

Aufwendungen für Ingangsetzen und Erweitern des Betriebes dürfen als Aktivposten ausgewiesen werden ◊ Aktivierungswahlrecht.

Umlaufvermögen: nicht dauernd dienende Vermögensgegenstände, Verbrauchsvermögen

Zuordnung zu Anlage- oder Umlaufvermögen zu jedem Bilanzstichtag neu zu überprüfen (KfZ kann zu gewöhnlichem Anlagevermögen gehören, bei Autohändler jedoch zu Umlaufvermögen)

Wichtige Teile des Umlaufvermögens: Vorräte, Forderungen, WP, Kassabestand, Schecks

Eigenkapital: Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital, deshalb auch „Reinvermögen“. Wird aus verschiedenen Strömen gespeist.

- Einlagen der Gesellschafter

- endgültig im Unternehmen verbleibender Gewinn und Zuwendungen (also nicht Darlehen etc)

Kap.ges starres Nennkapital. Einzelunternehmer kann Eigenkapital durch Entnahmen schmälern.

Personengesellschaften: Festkapitalkonto (Anteile am Ges.vermögen), Verrechnungskonto (Gewinn- und Verlustanteile, Einlagen, Entnahmen)

Kap.ges:

unversteuerte Rücklagen: entstehen durch die Nichtausschüttung von Gewinnen = „Thesaurierung“

Verbindlichkeiten: Verpflichtungen inkl Naturalobligationen

Rückstellungen (!): bilanzielle Vorsorge für drohende Aufwendungen und Verluste. Entspricht imparitätischen Realisationsprinzip und wird insofern Bilanzvorsicht zugerechnet.

Rückstellung muss wesentlich sein.

Wenn der Aufwand höher eingeschätzt wird als der später tatsächlich erforderliche Betrag ◊ stille Reserve gebildet!

Skontro: hingegen staffelförmig, nur eine Spalte

Buchhaltungssysteme:

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – bloße Aufzeichnung von Zahlungsvorgängen, nur Kassa-Konto, kein umfassendes Bild

- einfache Buchhaltung – zusätzlich künftige Forderungen und Verbindlichkeiten gebucht, dadurch Blick in die Zukunft

- doppelte Buchhaltung – jeder Geschäftsfall doppelt gebucht, Unternehmenserfolg lässt sich auf zwei verschiedenen Wegen ermitteln:

o Vermögensvergleich (Bilanz) ◊ zeigt Vermögenslage an!!

o Gegenüberstellung Erträge und Aufwendungen (GuV) ◊ lässt erkennen, wo Gewinn oder Verlust herkommt!!

ERGEBNIS der GuV ist der BILANZGEWINN!

• Kameralistik – Abrechnungssystem der öffentlichen Hand

Rechnungslegungspflichtiger Unternehmer hat doppelte Buchführung zu führen ◊ neben Bilanz auch GuV.

Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht

Unterlagen 7 Jahre geordnet aufbewahrt, bei anhängigem Verfahren noch länger, für sachverständigen Dritten verständlich.

Gericht kann Vorlage anordnen.

Jahresabschluss

Besteht aus Bilanz und GuV.

Kapitalgesellschaften: zusätzlich Anhang und Lagebericht

Anhang dient Ersichtlichmachung der Finanzlage.

Feststellung macht ihn rechtsverbindlich.

• OG ◊ Gesellschafter

• KG ◊ strittig, ob auch Kommanditisten

• AG ◊ Aufsichtsrat, ausnahmsweise HV

• GmbH & Gen ◊ Generalversammlung

Fristen Feststellung

• OG/KG ◊ ersten 9 Monaten

• AG ◊ ersten 5 Monaten (HV ◊ 8 Monate)

• GmbH ◊ ersten 8 Monate

• Gen ◊ 8 Monate (je nach Größe unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften)

GuV (!!!!)

Neben der Bilanz vorgeschriebene Aufstellung der Erträge und Aufwendungen. Periodische Erfolgsrechnung, Teil des Jahresabschlusses.

Jahresüberschuss und Bilanzgewinn sind gesondert auszuweisen.

Erträge: Vermögensvermehrungen

Aufwendungen: Vermögensminderungen

Zweck der GuV: Ursachen für Jahresergebnis, Offenlegung von Erfolgsquellen! Aus der Bilanz kann man nämlich nicht sehen, warum sie gut oder schlecht ist! Stellt nur Vermögenslage dar.

Hauptfunktion der GuV: Erfolgsaufspaltung!

Darstellung GuV: nur für Kap.ges Vorschriften.

- ausschließlich Staffelform, also Aufwendungen und Erträge in skontrierter Abfolge
- Gesamtkostenverfahren: produktionsbezogen! Sämtliche Aufwendungen, also alle Herstellungskosten, auch wenn Erzeugnisse noch nicht umgesetzt.

Zeigt die gesamte Leistung des Unternehmens.

zB Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibung

Besser für Betriebe mit langfristiger Fertigung!

- Umsatzkostenverfahren: umsatzbezogen! Beschränkt sich auf die bereits umgesetzten Leistungen.

Besser für Betriebe mit Serienfertigung!

- weitere Gliederung:

Summe Betriebserfolg + Finanzerfolg: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = EGT

± außerordentliches Ergebnis (zB Katastrophenschäden)

– Steuern (insb KöSt)

= Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Bewertung Anlagevermögen

Mit Anschaffungs- od Herstellungskosten vermindert um Abschreibung anzusetzen.

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

GoB sind Leitfaden für richtige Buchführung und Bilanzierung.

1. Bilanzwahrheit

- Grundsatz der Vollständigkeit: es sind lückenlos alle abschlussrelevanten Geschäftsvorfälle zu buchen
- Grundsatz der Richtigkeit: umgekehrt keine Buchungen, denen kein Geschäftsvorfall zugrunde liegt

2. Bilanzklarheit

Jahresabschluss klar und übersichtlich aufzustellen, Mindestanforderung: Kontoform, GuV: Staffelform besser, bei Kapitalgesellschaften NUR Staffelform

3. Bilanzvorsicht

Unternehmer darf sich nicht reicher darstellen, als er ist!

- Anschaffungswertprinzip Vermögenswerte nie höher angesetzt als Anschaffungswert, jährliche Abschreibung

- Niederstwertprinzip bei Aktiva immer niedrigst möglichen Wert

o Anlagevermögen: gemilderte Nwp, Wertminderungen nur zu berücksichtigen, wenn von Dauer

o Umlaufvermögen: strenge Nwp, Wertminderungen jedenfalls zu berücksichtigen

- Höchstwertprinzip bei Passiva höchst mögliche Wert zu wählen

- (imparitatische) Realisationsprinzip

- o Gewinne erst dann angesetzt, wenn sie „realisiert“ wurden

- o Verluste ◊ hier gilt Realisationsprinzip nicht, daher imparitatisch!

4. Bilanzverknüpfung: Bilanzen aufeinander folgender Perioden müssen vergleichbar sein

5. Einzelbewertung: Vermögen und Schulden einzeln bewertet

6. Einheitlichkeit der Bewertung: gleichartige Vermögensgegenstände nach derselben

Bewertungsmethode

7. Unternehmensfortführung: Going-concern-Prinzip, bei Bewertung ist von Fortführung des

Unternehmens auszugehen, also nicht Zerschlagungswert sondern Wert im lebenden Unternehmen

8. Stichtagsgrundsatz: Bewertung nach den tatsächlichen Verhältnissen am Stichtag

9. Periodenabgrenzung: Aufwendungen und Erträge jener Periode zuzurechnen, in der sie wirtschaftlich betrachtet angefallen sind

Bilanz

Voraussetzungen: Buchführung & Inventar

= Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva) und Kapital (Passiva)

Firmenwert

good will

abstrakte, gedankliche Konstruktion. Abhängig von Gewinnaussichten, Branchenbedeutung, Qualität des Managements usw. Schwer bilanziell erfassbar.

Stille Reserven

Bezeichnung für nicht aus der Bilanz ersichtliche Bestandteile des Eigenkapitals. Entstehen durch Unterbewertung von Vermögen oder Überbewertung von Schulden ◊ Bewertungsreserven!

Inventur?

Buchführung bereitet Inventur vor = Erfassung der Bestände. Inventar ist Voraussetzung für

Jahresabschluss.

Vermögensgegenstand = alles, was zur Aktivseite der Bilanz gehört.

Schulden = Verbindlichkeiten UND Rückstellungen für drohende Aufwendungen

Eröffnungsinventar: zu Beginn des Unternehmens

Jahresinventar: Schluss jedes Geschäftsjahres, Inventarstichtag = Bilanzstichtag.

Unternehmensbewertung

wichtig bei Verkauf, Abfindung ausscheidender Gesellschafter, zwangsweisem Ausschluss (squeeze-out), Verschmelzung, Spaltung

weniger wichtig: Substanzwert = gegenwärtiger Wert der Aktiven

viel wichtiger: Ertragswert: hängt auch von in der Zukunft liegenden Umständen ab

Firmenwert: = „good will“ Differenz für bezahlten Kaufpreis des Unternehmens und Substanzwert! Good will respektiert:

- Ruf des Unternehmens
- Wohlwollen der Kunden
- vor allem: realistische Ertragserwartungen (gute Erwerbschancen!)

Methoden Unternehmensbewertung

- Substanzwertverfahren: berücksichtigt nur Sachwert des Unternehmens, keinen good will
- Ertragswertverfahren: berücksichtigt wahrscheinliche, künftige Gewinne. Erträge werden geschätzt und mit Diskontierungszinssatz auf Bewertungsstichtag abgezinst (ergibt Barwert)
(Discounted Cash flow-Verfahren)

Due-Diligence-Prüfung

Beim rechtsgeschäftlichen Unternehmenserwerb

- entweder als Asset Deal (Erwerb als Sondervermögen)
- oder als Share Deal (Anteils- od Beteiligungserwerb)

genügt Prüfung der Jahresabschlüsse nicht. Man weiß zu wenig über „stille Reserven“ oder kennt so manche „Mine“ nicht.

Deshalb sinnvoll, vor Erwerb Due-Diligence Prüfung vorzunehmen.

◇ Analysiert Stärken und Schwächen sowie Risiken mit der gebotenen Sorgfalt (= „due diligence“).

Es wird gezielt nach sog Dealbreakern gesucht = Sachverhalte, die Kauf entgegenstehen könnten, zB ungeklärte Markenrechte etc.

Veräußerer hat Interesse, das geheim zu halten ◇ daher prüfen Sachverständige in einem nur ihnen zugänglich gemachten „Datenraum“. Die SV machen sich Bild von Unternehmen, dürfen jedoch keine Details verraten, nur Gesamtergebnis!

Sonderregeln Kapitalgesellschaften

Anhang/Lagebericht/Prüfbericht

Jahresabschluss Kap.ges dient auch Information Dritter. Bilanz und GuV ist ein Anhang anzufügen ◇ dient Verdeutlichung der Finanzlage. Lagebericht dient Zukunftsaussicht!

Anhang

Dient besserem Verständnis der Bilanz und GuV. Erklärt einzelne Posten näher. Manche Angaben können wahlweise in Bilanz oder Anhang aufgenommen werden. UGB keine Darstellungsvorschriften!

Aufeinanderfolgende Anhänge müssen jedoch vergleichbar sein.

Lagebericht

Ergänzt Jahresabschluss um verbale Darstellung voraussichtliche Unternehmensentwicklung.

Blick in die Zukunft!

Kleine GmbHs müssen keinen Lagebericht erstellen!

Abschlussprüfung

◇ Kapitalgesellschaften, Gen, mittlere und große GmbHs, PS

kleine GmbHs: nur Bilanz und Anhang

Gen zusätzlich Genossenschaftsrevision (wenig sinnvolle Doppelkontrolle)

Bei fehlender gesetzlicher Abschlussprüfung ◇ Feststellung nichtig

Abschlussprüfer

Experte, unabhängig und unbefangen.

Ausgeschlossen: wer Anteile besitzt, Arbeitnehmer, AR

Wahl und Bestellung:

- Kapitalgesellschaften: Gesellschafterversammlung, wenn Aufsichtsrat besteht Vorschlagsrecht
- Gen: Revisionsvorstand bestellt Revisor, dieser macht Abschlussprüfung

Abschlussprüfer erhält Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung. Er darf Bücher, Schriften, Vermögensgegenstände und Schulden Prüfen. Er kann alle Unterlagen verlangen! Stellt er Missstände fest, hat er unverzüglich darüber zu berichten! Auch, wenn Kennzahlen des Reorganisationsgesetzes erreicht werden.

Prüfbericht

Schriftliches Ergebnis der Abschlussprüfung. Er ist Vertretern und AR-Mitgliedern vorzulegen. Nicht der Öffentlichkeit!

Bestätigungsvermerk

Ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen!

Darin bestätigt AP ggü Allgemeinheit, dass er keine Einwendungen zu erheben hat.

Bestätigungsvermerk umfasst:

1. Einleitung
2. Angaben zum Prüfungsumfang
3. Prüfungsurteil

Musterformulierung vom Institut Österr. Wirtschaftsprüfer.

Haftung Abschlussprüfer

- ggü Gesellschaft und verbundenen Unternehmen:

Für schuldhaftes Pflichtverletzung haften AP und seine Gehilfen!

Fahrlässige Schäden: Betragsbeschränkung! Nach Größe des Unternehmens bemessen. Keine Differenzierung mehr zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit!!

Vorsatz: keine Betragsbeschränkung!

Ersatzpflicht verjährt in 5 Jahren.

- ggü Dritten: Haftung ggü Gläubigern oder Anlegern, die auf Bestätigungsvermerk vertraut haben wurde vom OGH bejaht! Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter!

Pflichten Abschlussprüfer

- Prüfpflicht, mit Bericht und Bestätigungsvermerk
- unparteiisch, gewissenhaft sein
- Verschwiegenheit (auch Gehilfen)
- Redepflicht, unverzüglich (wenn er Tatsachen aufdeckt, die Bestand des Unternehmens gefährden bzw wenn Vorstand schwerwiegende Verstöße gegen Gesetz oder Satzung erkennen lässt)

Vereine (Sportvereine, Verschönerungsvereine) haben auch Buch zu führen, wie machen sie das?

Umsatz < 1 Mio € ◊ Einnahmen-Ausgaben Rechnung

Umsatz > 1 Mio € ◊ Jahresabschluss

Umsatz > 3 Mio € ◊ erweiterter Jahresabschluss + Abschlussprüfung

Schuldverschreibungen - was ist das? Welches Rechtsgeschäft? (Darlehen) Welche Qualifikation? (Fremdkapital)?

Wertpapier des Kapitalmarkts, verbrieft Rückzahlungsanspruch gegen Emittenten, dem Geldbetrag zur Verfügung gestellt wurde. Es handelt sich um Fremdkapital!

Gesellschaftsrecht

Allgemein

Vermögensrechtliche Pflichten der Gesellschafter? S. 53 R/H

- Leistung einer Einlage

Überall dort, wo die Haftung begrenzt ist. Bar/Sacheinlage. Muss jedenfalls geeignet sein, den Haftungsfonds der Gesellschaft zu erhöhen und verwertbar sein. Dienstleistungen deshalb keine Einlagen sondern Beiträge iwS.

- Leistung eines Nachschusses

Kann bei GmbH vereinbart werden, bei AG nicht.

- Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös

Zentrale Vermögensrecht jedes Gesellschafters ist Beteiligung am Gewinn. Kriterien für Verteilung: zB Höhe der Beteiligung, vertragliche Vereinbarung

- Aufwandsersatz

Für Aufwendungen in Gesellschaftsangelegenheiten.

- Entnahmerecht (nur Personenges)

Bei entsprechendem Einvernehmen. Bei Kapitalgesellschaften ausgeschlossen!

Unterschied stG/partiarisches Darlehen?

Beim partiarischen Darlehen bekommt Darlehensgeber keine Zinsen sondern wird am Gewinn beteiligt.

Unterschied zur stG:

1. stille Gesellschafter Verlustbeteiligung (kann vertraglich ausgeschlossen werden)
2. stille Gesellschafter Kontrollrechte (§ 183 UGB)
3. Weiters können dem Stillen Geschäftsführungsbefugnisse und
4. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eingeräumt werden.

stG zählt außerdem zu den Gesellschaften, weil sie bestimmten gemeinsamen Zweck verfolgt

Juristische Person

AG, Gen, GmbH, PS

rechtsfähig, damit selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Jedoch nur durch Organe handlungsfähig.

numerus clausus der Gesellschaftsformen

Geschlossene Anzahl von Gesellschaftsformen, sichert rechtlichen Mindeststandard.

Innerhalb des Rahmens dürfen aber Formen vermischt werden = atypische Ausgestaltung zB GmbH & Co KG. Weiters können dispositive Gesetzesbestimmungen durch vertragliche Ausgestaltung abgeändert werden.

Manche Tätigkeiten dürfen nur in bestimmten Rechtsformen ausgeübt werden:

- Kreditinstitute zwingend in Kapitalgesellschaft, Gen oder Sp (§ 5 BWG)
- Versicherungsgeschäfte in AG, SE oder VVaG (§ VAG)
- Beteiligungsfondsgeschäfte in AG (§ 3 Abs 2 BeteilFG)
- Investmentfondsgeschäfte in AG oder GmbH (§ 2 Abs 3 InvFG)

Umgekehrt nicht jede Form für jede Tätigkeit erlaubt:

- GmbH keine Versicherungsgeschäfte, pol Verein
- AG keine Apotheker, Rechtsanwälte
- Gen keine Versicherungsgeschäfte, Bausp- u Pens.kasse

Durch Rechtsprechung des EuGH hat numerus clausus allerdings Aufweichung erfahren ◇

Gründungstheorie: Gesellschaften, die in Mitgliedsstaat wirksam gegründet wurden, sind in Ö als solche anzuerkennen.

Bestätigungsvermerk

Ist das Gesamturteil des Abschlussprüfers nach Prüfung des Jahresabschlusses. Darin beurteilt der Prüfer die Übereinstimmung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit den für das Unternehmen geltenden Rechnungslegungsvorschriften. Es wird nur beurteilt, ob die Lage des Unternehmens korrekt abgebildet wurde. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage erfolgt nicht.

Vermögensrechtliche Pflichten bei Personengesellschaften

Zahlung einer Einlage: alle Vermögenswerte, die in Gesellschaftsvermögen übergehen. Keine Mindesteinlagen! Jeder Gesellschafter hat Kapitalkonto (Bar- oder Sacheinlagen ausgewiesen, Saldo scheint in Jahresbilanz als Teil des Eigenkapitals auf) und Privatkonto (Verrechnungskonto, hier werden die jährlichen Gewinn- und Verlustanteile und Entnahmen verbucht).

Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge

- OG: Vorletzter Gesellschafter scheidet aus, Verbleibendem wächst Anteil zu. § 142 UGB
- GmbH: Nach Eintragung setzt die GmbH die Vorgesellschaft fort. Auch vertreten: Identitätstheorie (zw Vorges und GmbH Identität)
- Spaltung: Anteile der übertragenden Ges gehen auf übernehmende Ges über
- Umwandlung: Vermögen Kapitalges geht unter Ausschluss der Liquidation auf den Hauptgesellschafter (verschmelzende U) oder auf neue OG/KG (errichtende U) über
- Verschmelzung: Vermögen der übertragenden Ges auf übernehmende über.

Wozu dienen Unternehmensverbindungen?

Konzern ◊ wirtschaftliche Einheit, trotzdem rechtliche Selbständigkeit.

Entsteht zB durch Erwerb von Gesellschaften oder Teilung in mehrere Einheiten.

Vorteil ggü Verschmelzung: Selbständigkeit trotz einheitlicher Leitung, es können aber unternehmerische Ziele gesondert verfolgt und Risiken verteilt werden.

Vertragskonzern: durch Vertrag begründet

Faktischer Konzern: etwa durch Beteiligung

Gleichordnungskonzern ◊ keine Abhängigkeit

Unterordnungskonzern ◊ Abhängigkeit

Holding

Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand einzig Beteiligung an anderen Gesellschaften ist. Übt

selbst keine operative Tätigkeit aus.

Kapitalerhöhung - Varianten und Gründe warum diese gemacht wird

Kapitalerhöhung GmbH

Erhöhung des Eigenkapitals etwa nötig bei Unternehmensexpansion, wenn Gesellschaftsvermögen nicht mehr ausreicht. Auch zur Überwindung wirtschaftlicher Krisen!

Erhöhung = Änderung des Gesellschaftsvertrages. Es müssen Geschäftsanteile vergrößert und/oder neu geschaffen werden.

1. Ordentliche Kapitalerhöhung

Stammkapital wird durch zusätzliches Vermögen von außen erhöht; Gesellschaftsvermögen erhöht sich dadurch.

Verfahren:

- Gesellschafterbeschluss, notariell zu beurkunden. Mehrheit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen
- Übernahmserklärung der Übernehmer (= Vertrag zw Gesellschaft und Übernehmer, bedarf

Notariatsakt)

- Bar- oder Sacheinlage leisten
- Beschluss FB Anmelden \diamond von allen GF beglaubigt zu unterfertigen
- Kapitalerhöhung erst mit Eintragung wirksam!

BezugsR: bisherige Gesellschafter 4 Wochen nach Beschlussfassung Vorrecht \diamond Bisherige Quote und damit Anteil am Gewinn und Stimmrecht behalten! Nimmt ein Gesellschafter sein Bezugsrecht nicht wahr, wächst es den anderen anteilig zu. Bezugsrecht kann (unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) ausgeschlossen werden.

2. Nominelle Kapitalerhöhung

Stammkapital nur durch bereits vorhandene Gesellschaftsmittel erhöht. Nur Umbuchungsvorgang offener Rücklagen oder Gewinnvorträge in Stammkapital.

Kann Kreditwürdigkeit verbessern.

Rechtsgrundlage KapBG.

Bilanzgewinn als solcher kann nicht herangezogen werden. Nur Gewinnvortrag (= der Rest des Bilanzgewinns, der nach Gewinnverteilungsbeschluss übrig bleibt)!

Die neuen Anteile wachsen zwingend den Gesellschaftern zu.

Kapitalerhöhungsbeschluss von sämtlichen GF beglaubigt zum FB anzumelden.

Kapitalerhöhung AG

Grundkapital ist starre Größe, zwingender Bestandteil der Satzung, Änderung ist Satzungsänderung und bedarf Hauptversammlungsbeschluss.

Stimmenmehrheit: einfache Stimmehrheit sowie Kapitalmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

3 Arten der Kapitalerhöhung:

- Effektive (ordentliche) Kapitalerhöhung gegen Einlagen
- bedingte Kapitalerhöhung
- genehmigtes Kapital
- nominelle Kapitalerhöhung

Man kann bei der AG Finanzmittelbedarf auch durch Schuldverschreibungen aufbringen, dabei erfolgt keine Kapitalerhöhung.

1. Ordentliche Kapitalerhöhung

HV-Beschluss, Übernahmserklärung, Einlagen, FB-Anmeldung, erst danach Ausgabe der Aktienurkunden.

Im Wesentlichen wie bei GmbH, Unterschied: Bei AG muss zuerst Grundkapital vollständig aufgebraucht werden.

Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzender melden Beschluss im FB an.

Bezugsrecht: wie bei GmbH hat jeder Aktionär Recht auf Zuteilung neuer Aktien entsprechend seinem bisherigen Anteil am Grundkapital. \diamond Kein Beteiligungsverlust! Keine Verwässerung. Kann aber auch sein Bezugsrecht veräußern und sich entschädigen lassen.

Mittelbares Bezugsrecht: erfolgt in der Praxis zumeist. Nach HV-Beschluss werden die neuen Aktien von Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

2. Bedingte Kapitalerhöhung

Nur zu bestimmten Zwecken!

1. Bei Wandelschuldverschreibungen \diamond Gläubiger kann Schuldverschreibung in Aktien umtauschen.
2. Bei Zusammenschluss mehrerer Unternehmen
3. Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Gesellschaft (\diamond Leistungsanreiz für längerfristigen Unternehmenserfolg)

Umfangbeschränkungen \diamond Schutz der bisherigen Aktionäre vor Verwässerung.

3. Genehmigtes Kapital

Vorstand wird im Voraus ermächtigt, Kapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. Gilt 5 Jahre ab Satzungsänderung. Dadurch kann Vorstand schneller auf Veränderung des Kapitalmarkts reagieren.

Hier keine Zweckbeschränkung, dafür aber Umfangbeschränkung (max 50 % Grundkapitals) und Zeitbeschränkung (5 Jahre).

Bedarf Zustimmung des AR.

4. Sonderform: Genehmigtes bedingtes Kapital

Wie genehmigtes Kap., jedoch nur für Einräumung von Aktienoptionen (BezugsR) an Angestellte.

5. Nominelle Kapitalerhöhung

Keine Zuführung neuer Mittel, lediglich offene Rücklagen in Grundkapital umgewandelt. Rücklagen dürfen jedoch nicht unter 10 % des Grundkapitals sinken.

Keine Kapitalerhöhung:

- Wandelschuldverschreibung

Gläubiger hat AktienbezugsR, Gesellschaft hat für Vorhandensein der Aktien zu sorgen, bedarf HV-Beschluss mit doppelter Mehrheit.

HV kann auch Vorstand für max 5 Jahre zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ermächtigen.

- Genussrechte

Anspruch auf Teil des Gewinns, oft auch Liquidationserlös. Verbrieftes Genussrecht = Genussschein.

Wieder: wegen Beeinträchtigung der Aktionäre spezielles Prozedere ◊ HV-Beschluss

Einräumung des Rechts = Vertrag sui generis und begründet Dauerschuldverhältnis. Weitgehend Gestaltungsfreiheit!

Können von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften und Einzelunternehmern ausgegeben werden.

Was ist eine Gesellschaft?

Durch Rechtsgeschäft begründete Rechtsgemeinschaft mindestens zweier Personen, die einen bestimmten Zweck durch organisiertes Zusammenwirken erreichen will.

Gesellschaftsvertrag

Im Gesellschaftsvertrag geht es nicht um Austausch von Leistungen sondern eben um gemeinsame Interessensverfolgung. Gesellschaftsvertrag daher entgeltfremd.

Der GV ist weiters Organisationsvertrag. Es wird festgelegt, nach welchem Prinzip (zB Mehrheitsprinzip) Entscheidungen getroffen werden, wer wofür zuständig ist etc.

Zwei Kategorien von Organisationsform: Selbstorganschaft und Fremdorganschaft.

Der GV ist weiters Dauerschuldverhältnis. Zweckverfolgung auf Dauer angelegt. zB in Baubranche kann es aber auch vorkommen, dass es nur der Abwicklung eines großen Projekts dient.

Was ist der Gesellschaftsvertrag für ein Vertrag (!!!)

Lehre von der Doppelnatur des Gesellschaftsvertrags:

- Schuldvertrag: schuldrechtliche Beziehungen der Gesellschafter untereinander

Organisationsvertrag: Organisation der Organe,

Fortsetzung:

Was ist der Gesellschaftsvertrag für ein Vertrag (!!!)

Lehre von der Doppelnatur des Gesellschaftsvertrags:

- Schuldvertrag: schuldrechtliche Beziehungen der Gesellschafter untereinander
- Organisationsvertrag: Organisation der Organe, mitgliedschaftliche Beziehungen, rechtliche Selbständigkeit.

Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft:

Fehler bei der Gründung, zB Gesellschaftsvertrag mit Fehler zB Irrtum behaftet. Vertrag würde ex tunc wegfallen. Vertragspartner der Gesellschaft würden einer nicht existenten Gesellschaft ggü stehen.

Für Verkehrsschutz hat sich Rsp Folgendes überlegt: Ges gilt als wirksam entstanden, wenn sie bereits in Vollzug gesetzt wurde und keine Schutzinteressen entgegenstehen.

Mangel kann dann nur noch ex nunc geltend gemacht werden.

Welche Elemente sind im Gesellschaftsvertrag enthalten, die die Organisation betreffen?

- nach welchem Prinzip Entscheidungen getroffen werden (zB Mehrheitsprinzip)
- gegenseitige Rechte und Pflichten
- wer für welche Aufgaben verantwortlich ist
- wie und zu welchen Bedingungen Gesellschafter beitreten/ausscheiden können
- 2 Organisationsformen: Selbst- oder Fremddorganschaft

Selbstorganschaft

Nur bei Personengesellschaften!

Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaftern selbst ausgeführt. Kein Bestellungsakt! Aufgaben können aber verteilt werden. Ebenso können auch Gesellschafter von Aufgaben ausgeschlossen werden.

Fremddorganschaft

Bei GmbH, AG, SE, Gen (eingeschränkte Drittdorganschaft!) und SCE!

Hier ist Gesellschaftereigenschaft keine Voraussetzung für GF bzw Vertretung. Daher förmliche Bestellung zum Organmitglied notwendig!

Umgründungen

man unterscheidet zwischen

- übertragende Umgründung: Vermögen wird auf anderen Rechtsträger übertragen ◊ dafür Beteiligung
- ◊ Verschmelzung, verschmelzende & errichtende Umwandlung, Spaltung, Einbringung, Realteilung und

Zusammenschluss

- formwechselnde Umgründung: Identität bleibt unverändert, der Rechtsträger wechselt lediglich Rechtsform. Keine Vermögensübertragung!

◇ rechtsformwechselnde Umwandlung

Motive für Umgründung:

steuerliche Überlegungen, Strukturverbesserungen, wirtschaftliche Überlegungen

Umstrukturierung im Konzern zB oft für Kostensenkung und Risikoverteilung auf mehrere Gesellschaften.

Abtrennung von Betrieben, sachliche Gliederung, Erweiterung Geschäftsbetrieb

Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge

Verschmelzung

Vereinigung rechtlich selbständiger Unternehmen. Übertragende Gesellschaft wird ohne Abwicklung aufgelöst. Vermögen geht durch Gesamtrechtsfolge über. Als Gegenleistung ◇ Anteile.

Zwischen folgenden Rechtsträgern möglich:

- Verschmelzung zwischen GmbHs
- Verschmelzung zwischen AGs
- Verschmelzung zwischen Genossenschaften gleicher Haftung
- Verschmelzung GmbH auf AG und (seit GesRÄG 2007) AG auf GmbH

Es gibt:

- Verschmelzung durch Aufnahme (übernehmende Gesellschaft besteht bereits)
- Verschmelzung durch Neugründung (übernehmende Ges wird extra neu gegründet)

Down-Stream-Merger (Mutter auf Tochter)

Up-Stream-Merger (Tochter auf Mutter)

Side-Stream-Merger (Schwestern)

Rechtsformwahrende und rechtsformübergreifende Verschmelzung möglich.

Bei rechtsformübergreifend ◇ Barabfindung für Gesellschafter der übertragenden Ges, die Verschmelzung widersprechen und ausscheiden.

Zustimmung der Gesellschafterversammlung der übernehmenden Gesellschaft nötig. (Vereinfachte Verschmelzung ◇ Zustimmung nicht nötig)

Die neuen Anteile der übernehmenden Gesellschaft werden durch Kapitalerhöhung geschaffen.

Gläubigerschutz: innerhalb von 6 Monaten melden, erhalten Befriedigung oder Sicherheit

Umwandlung

- formwechselnd ◊ lediglich Änderung der Rechtsform, bleibt identisch, keine Vermögensübertragung (keine Gesamtrechtsnachfolge, weil Rechtsverhältnisse identisch fortgesetzt werden)

zB AG in GmbH

- übertragend ◊ Vermögen einer Kapitalgesellschaft unter Ausschluss der Liquidation durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Hauptgesellschafter (verschmelzende Umwandlung) oder eine im Zuge der Umwandlung neu errichtete OG oder KG übertragen wird.

Verschmelzende Umwandlung: Vermögen wird also auf bereits bestehenden Rechtsträger übertragen, nämlich den Hauptgesellschafter! Das geht nur, wenn ihm mind 90 % des Nennkapitals gehören.

Erfordert Beschluss der GV, notariell zu beurkunden.

Unterschied zur Verschmelzung durch Aufnahme: aufnehmende Gesellschaft darf seit GesRÄG 2007 keine Kapitalgesellschaft sein.

Errichtende Umwandlung: Vermögen der KapGes auf neu errichtete OG/KG übertragen, an der Personen beteiligt sind, die bisher zu mind 90 % an der AG oder GmbH beteiligt waren.

◊ Hier können unerwünschte Gesellschafter mit Beteiligungsausmaß bis zu 10 % ausgeschlossen werden = squeeze-out

Spaltung

Ausschließlich Kapitalgesellschaften!

Alle oder einzelne Teile werden auf eine oder mehrere Gesellschaften übertragen ◊ (partielle)

Gesamtrechtsnachfolge. Gegenleistung Anteile!

- Aufspaltung zur Neugründung: übertragende Ges ohne Abwicklung beendet, alle Vermögensteile auf neue Ges übertragen

- Aufspaltung zur Aufnahme: übertragende Ges ohne Abwicklung beendet, alle Vermögensteile auf bestehende Ges übertragen.

- Abspaltung zur Neugründung: Fortbestand der übertragenden Ges

- Abspaltung zur Aufnahme: Fortbestand der übertragenden Ges

Verhältnismäßige Spaltung: die Gesellschafter erhalten die neuen Anteile so, dass die Verhältnisse gleich bleiben.

Spaltungsplan bei Neugründung, Spaltungsvertrag bei Aufnahme.

Auch Spaltung ermöglichte bislang das Loswerden unerwünschter Gesellschafter! Bei 90 % Zustimmung nicht-verhältnismäßige Spaltung!

„partielle Gesamtrechtsnachfolge“: Es handelt sich zwar um eine Gesamtrechtsnachfolge, sie erfasst aber nur einen Teil des Vermögens.

Austrittsrecht: nicht-verhältnismäßige Spaltung & rechtsformübergreifende Spaltung

Pendant für Personengesellschaften: Realteilung

Charakteristika Personengesellschaften

GesbR, OG, KG, stG, EWIV

Personenbezogener Aufbau, Gesellschafter haften unbeschränkt mit Privatvermögen, Person als Gesellschafter im Vordergrund, Organisation steht weitgehend im Belieben der Gesellschafter, Gesellschafter arbeiten zumeist aktiv im Unternehmen mit, stehen enger in Kontakt.

Aufgrund des personenbezogenen Aufbaus Mitgliedschaft gs unübertragbar und unvererblich.

Ausscheiden eines Gesellschafters führt gs zur Auflösung der Gesellschaft.

Charakteristika der Kapitalgesellschaften

AG, GmbH, SE

Kapitalbeteiligung im Vordergrund! Gesellschafter haften nicht privat. Daher zum Gläubigerschutz detaillierte Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften. Gesellschafter arbeiten nur selten im Unternehmen, kennen einander oft gar nicht. Aufgrund der Anonymität mehr gesetzliche Regelungen bezüglich Organisation. Höchste Organisationsdichte AG!

Mitgliedschaft gs ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter übertragbar und vererblich. Ausscheiden führt nicht zur Auflösung.

Genossenschaft ist weder Personen- noch Kapitalgesellschaft.

Körperschaften

Merkmale:

- juristische Personen
- Gesellschafter haften gs nicht mit Privatvermögen
- Fremdganschaft

Hauptvertreter daher:

- Kapitalgesellschaften

- Genossenschaften
- SCE
- Verein nach VerG
- Sparkassenverein
- VVaG

Nicht dazu gehören:

- Personengesellschaften ◊ die drei Merkmale treffen nicht zu!
 - o Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt
 - o Selbstorganschaft
 - o entweder nicht rechtsfähig (GesbR) oder lediglich Gesamthandschaft (OG, KG)

Gesamthandschaft bedeutet: keine juristische Person, weil Haftung mit Privatvermögen und nur Selbstorganschaft!

Auflösung GmbH

Zeitablauf

Beschluss GV (notariell)

Konkurs

verwaltungsbehördliche Verfügung

Gerichtsbeschluss (zB wg Vermögenslosigkeit)

Verstaatlichung

Ablehnung Konkursantrags mangels Masse

Umwandlung

Aufspaltung

Verschmelzung

Auflösung AG

Zeitablauf

Beschluss HV

Konkurs

Löschung wg Vermögenslosigkeit

Umwandlung

Aufspaltung

Verschmelzung

Liquidation GmbH

Schließt an Auflösung an.

Ausnahme: bei völliger Vermögenslosigkeit, Konkurs und Umgründungen

Ablauf: Liquidationseröffnungsbilanz, Gläubigeraufruf und direkte Mitteilung an bekannte Gläubiger, Beendigung laufender Geschäfte, Verwertung Gesellschaftsvermögen, Befriedigung/Sicherstellung Gläubiger, Verteilung Restvermögen nach 3-monatiger Wartefrist nach Gläubigeraufruf, Entlastung der Liquidatoren, Löschung FB.

Liquidatoren:

Laufende Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, Sachvermögen verwerten, Gläubiger befriedigen bzw sicherstellen (wenn Forderung strittig ist) und Restvermögen verteilen. Nach Beendigung der Liquidation, sind Liquidatoren mit GB zu entlasten. Danach FB-Löschung.

- GF ◊ geborene Liquidatoren
- durch GV oder GB andere Personen bestellt ◊ gekorene Liquidatoren
- durch Gericht: GF lassen Frist zur Anmeldung ungenutzt verstreichen, AR sieht wichtigen Grund, Ges wurde durch verw.behördl Verfügung aufgelöst und Organe mussten sofort Tätigkeit einstellen

Gerichtliche Liquidatoren können nur durch Gericht abberufen werden, andere durch GB.

Firma ist Firmenzusatz in Liqui zuzufügen.

Nachtragsliquidation: Wenn nach Vollbeendigung noch Vermögen hervorkommt. Auf Antrag eines Beteiligten hat Gericht Nachtragsliquidatoren zu berufen.

Liquidation AG

Liquidation nach Auflösung, wenn nicht rechtzeitig Fortsetzungsbeschluss (doppelte Mehrheit)

Mit Eintritt in Liquidation ändert sich Gesellschaftszweck: von „werbend“ zu „abwickelnd“.

Ablauf: dreimaliger Gläubigeraufruf, Verteilung des restlichen Vermögens erst nach Sperrjahr seit drittem Gläubigeraufruf ◊ ansonsten wie GmbH

Liquidatoren: Sind die Vorstandsmitglieder (geborene L), sofern nicht durch Satzung oder HV-Beschluss andere Person(en) dazu bestellt sind. Auf juristische Person kann Abwickler sein. Bestellung durch Gericht bei wichtigem Grund & Antrag des AR oder Minderheit von 20 %.

Liquidatoren sind im FB einzutragen.

Was versteht man unter Gesamtvertretungsbefugnis im Gesellschaftsrecht?

Vertretung nur durch alle Vertretungsbefugten gemeinsam. Abweichende Regelungen zulässig – Satzung kann zB Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretung gemeinsam mit Prokuristen einräumen. In der Praxis häufig Vertretung durch einen Teil (mindestens zwei) der Vorstandsmitglieder.

Drittorganschaft im Gesellschaftsrecht S. 32 R/H

Da Gesellschaften auf Dauer angelegt sind, bedarf ihre Tätigkeit Organisation. Dazu gehört auch, welches Organ wofür auf welche Weise zuständig ist.

Zwei Organisationsformen:

- Selbstorganschaft: GF und Vertretung von den Gesellschaftern selbst ohne entsprechenden Bestellungenvertrag wahrgenommen. Aufgaben können aber trotzdem verteilt werden bzw können Gesellschafter von Aufgaben ausgeschlossen werden.

Nur bei Personengesellschaften!

- Fremdorganschaft: Gesellschaftereigenschaft ist keine Voraussetzung für GF und Vertretung. Förmliche Bestellung zum Organmitglied notwendig. Gesetz sieht jeweils vor, welche Organe eingerichtet werden müssen.

Bei Kapitalgesellschaften, Gen, SCE und EWIV!

Gen: eingeschränkte Drittorganschaft ◊ Genossenschafter oder vertretungsbefugtes Organ eines Genossenschaftsmitglieds

Umfang organschaftlicher Vertetungsmacht?

Ultra-vires-Lehre stammt aus angloamerikanischen Rechtskreis. Demnach ist Rechtsfähigkeit von juristischen Personen auf ihren Wirkungskreis beschränkt.

Gilt nach hA nicht! Nur für Liquidatoren.

Was versteht man im Gesellschaftsrecht unter einer Sacheinlage?

Bei der Gründung anstelle von Bareinlage Sachen geleistet. Können nur Vermögensgegenstände sein, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist. Unterliegt strengeren Vorschriften als Bargründung.

GmbH: Stammkapital anders als in bar aufgebracht. Sacheinlagen müssen im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Es müssen der Gesellschafter, die Sacheinlage und der Wert, mit dem sie angesetzt wird, angegeben werden.

Es kann alles sein, was einen Vermögenswert hat. ZB Möbel, Fahrzeuge, Betriebe, Geschäftsanteile, Forderungen, Marken, Patente...

Ist Sacheinlage weniger Wert als übernommene Stammeinlage ◊ Differenzhaftung. Kann Betrag nicht gedeckt werden ◊ anteilige Ausfallhaftung der übrigen Gesellschafter.

Auch bei der Sachgründung muss – wenn man eine Gründungsprüfung vermeiden will – aus Gründen des Gläubigerschutzes Bargeld geleistet werden. Hälfteklauseel, mindestens die Hälfte des Stammkapitals

in Bar!

Zwei Ausnahmen von Hälfteklausel:

1. Unternehmensfortführung ◊ Gesellschaft ausschließlich für Fortführung eines seit mind 5 Jahre bestehenden Unternehmens errichtet. Ihr sollen nur der letzte Inhaber und dessen nahe Angehörige angehören. Hälfteklausel gilt nur für die zusätzlich zu leistenden Stammeinlagen.

Gilt auch bei ausschließlichen Zweck der Fortführung zweier oder mehrer Unternehmen.

2. Gründungsprüfung ◊ Gesamte Stammkapital kann als Sacheinlage aufgebracht werden, wenn aktienrechtliche Gründungsvorschriften eingehalten werden.

Dazu Folgendes erforderlich:

- a. genaue Beschreibung im GV
- b. Gründungsprüfung durch GF
- c. Gründungsbericht
- d. zusätzlich externe Gründungsprüfung

Wert der Sacheinlage muss Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Geschäftsanteile erreichen.

Verdeckte Sacheinlage: Bareinlage fließt gleich wieder an Gesellschafter zurück. Wirtschaftlich Erfolg einer Sacheinlage. ZB Gesellschafter leistet Bareinlage von 20.000 €. Gleichzeitig verkauft er der Ges Auto um 20.000 €. Geld also gleich wieder zurückgeflossen und für Auto wurden die Sachgründungsvorschriften nicht eingehalten!

AG: Im Gründungsstadium ist die genaue Vergütung für Sacheinlage festzusetzen. Bei eingebrachten Forderungen ist auch zu ermitteln, ob Schuldner die Forderung überhaupt begleichen kann! Gericht hat Gründungsprüfer zu bestellen für externe Prüfung. Er soll Einlage konkret beschreiben und Bewertungsmethode anzugeben.

Sacheinlagen müssen sofort in vollem Umfang aufzubringen. Wert muss Ausgabebetrag der Aktien erreichen.

FB-Anmeldung ist Sacheinlagevertrag anzuhängen. Erklärung, dass sie in der freien Verfügung des Vorstandes steht.

Abschlussprüfung

- Kapitalgesellschaften (ausgen kleine GmbH)
- verdeckte Kapitalgesellschaften
- mittelgroße und große Gen sowie aufsichtsratspflichtige Gen
- PS
- Kreditinstitute
- jede Muttergesellschaft, die Konzernabschluss aufstellen muss

Jahresabschluss und Lagebericht sind durch Abschlussprüfer zu prüfen. Ergebnis in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk festzuhalten. Erst nach Prüfung kann Feststellung erfolgen. Zwecke der Prüfung sind Gläubiger- und Gesellschafterschutz und öffentliches Interesse. Ergebnis der Prüfung ist Vorstand und AR vorzulegen (nicht der Öffentlichkeit).

Arten des Bestätigungsvermerks?

Bestätigungsvermerk ist das Gesamturteil nach Abschlussprüfung.

Uneingeschränkter: Keine Einwendungen zu erheben, Jahresabschluss nach GoB aufgestellt, getreues Bild von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Einschränkung und Versagung: Einwendungen zu erheben, sind zu begründen. „Versagungsvermerk“

Was für Pflichten hat der Abschlussprüfer noch?

1. Redepflicht wenn Abschlussprüfer feststellt, dass Unternehmen gefährdet ist (Kennzahlen!) oder GF gegen Vorschriften schwerwiegend verstoßen ◊ unverzüglich Redepflicht
2. Sorgfaltspflicht ◊ gewissenhafte, unparteiische Prüfung
3. Verschwiegenheitspflicht ◊ AP dürfen nicht unbefugt Geschäftsgeheimnisse verwerten

Verschwiegenheitspflicht

- Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Funktion.
- AP dürfen nicht unbefugt Geschäftsgeheimnisse verwerten

Arten von Gesellschaftsorganen

- Leitungsorgan – GF, Vorstand, Stiftungsvorstand
- Aufsichtsorgan – AR, Sparkassenrat
- allgemeines Willensbildungsorgan – GV, HV

Leitungsorgan führt die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäfte durch und vertritt Ges nach außen.

Aufsichtsorgan primär Leitungsorgan überwachen.

Willensbildungsorgan von Gesellschaftern gebildet. Bei Personengesellschaften kein allg.

Willensbildungsorgan (weil eh Selbstorganschaft). Bei KapGes, Gen und SCE schon, hier dürfen alle Gesellschafter, Aktionäre bzw Genossenschafter teilnehmen.

Aufsichtsratspflicht

- Bei Personengesellschaften kein zwingendes Aufsichtsorgan
- AG und SE nach dualistischen System immer
- bei GmbH, Gen und PS nur unter bestimmten Voraussetzungen:

o GmbH

- ♣ Stammkapital 70 000 € & Gesellschafter 50 übersteigt
- ♣ AN im Durchschnitt 300 übersteigt
- ♣ GmbH selbst andere AR-pflichtigen Gesellschaften einheitlich leitet und Zahl aller AN zusammen 300 übersteigt
- ♣ GmbH persönlich haftender Gesellschafter einer KG ist und Zahl
- ♣ aller AN zusammen 300 übersteigt

o Gen

- ♣ dauernd mind 40 AN beschäftigt

o PS (sehr selten)

- ♣ Zahn AN > 300
- ♣ PS ist Konzernspitze, AN > 300

Eigenschaften Aufsichtsratsorgane

Mind 3 Kapitalvertreter, bei AG höchstens 20, Betriebsrat kann AN-Vertreter entsenden (Drittelparität). Mitglieder müssen natürliche Personen sein.

Ausgeschlossen:

- GF (keine Selbstüberwachung)
- Angestellte (GF können Angestellten Weisungen erteilen, Angestellte somit als AR-Mitglied nicht unabhängig; gilt nicht für AN-Vertreter)
- Mandatshöchstzahl (10)
- GF eines Tochterunternehmens (Verbot der Organbestellung gegen das Organisationsgefälle)
- GF einer KapGes, deren AR GF in der eigenen Ges ist (Verbot der Überkreuzverflechtung)

Gutgläubenserwerb von Nichtberechtigten? Gibts eine Sonderregelung für Unternehmer?

§ 376 ABGB, rechtmäßiger und redlicher Besitzer einer beweglichen Sache muss beweisen, dass er Sache

- öffentlich ersteigert
- von Unternehmer in gewöhnl Betrieb seines Unternehmens
- oder von Vertrauensmann (des vorigen Et)

erworben hat.

Für Unternehmen gelten die Regeln über den Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten NICHT.

Unternehmen sind keine sachenrechtlichen Gesamtsachen (erfasst keine Schuldverhältnisse, keine Immaterialgüterrechte), auch kein schuldrechtlicher einheitlicher Verpflichtungsgegenstand - eher ein Sondervermögen mit speziellem Zweck, „organisierte Erwerbsgelegenheit“ zu sein.

Was ist Ursache/Anlass für die Beendigung der Organwalterschaft?

Genossenschaft

Gen/AG - Unterschiede?

AG Genossenschaft

jeder gesetzlich zulässige Zweck, auch ideell, primär Gewinn Förderungsauftrag, nicht primär Gewinn geschlossene Mitgliederzahl offene Mitgliederzahl

gs keine Haftung der Aktionäre (Trennungsprinzip, Haftungsprivileg) je nach Art der Gen

festes Nennkapital € 70.000 kein festes Kapital (je nach Mitgl.)

Gesellschaftsvertrag Notariatsakt Gesellschaftsvertrag Schriftform

AR zwingend AR wenn über 40 AN zwingend

Fremdorganshaft „eingeschränkte Drittorganshaft“

(Vorstands- und AR-Mitglied muss Genossenschafter oder vertretungsbefugtes Organ eines Genmitglieds sein)

Bestellung VSt: Beschluss des AR Bestellung VSt: Beschluss der GV

Abberufung VSt: wichtiger Grund AR Abberufung VSt: jederzeit durch GV

AR weisungsfrei AR unterliegt Weisungen der GV

Eintritt in Gesellschaft: Erwerb Aktien Beitrittserklärung und Annahme

Unterschied zur GmbH ◊ Genossenschafter kann mehrere Geschäftsanteile haben.

Definition der Gen (!!)

Gen sind Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen (Förderungsauftrag).

Revisionsverband

Prüfung des Förderauftrages

(bei AG wird vom Abschlussprüfer nur die korrekte Buchführung geprüft und nicht der wirtschaftliche Erfolg)

Formbeteiligungen bei der Gen

unbeschränkt ◊ jeder haftet solidarisch mit gesamten Vermögen, wenn Aktiven der Gen nicht reichen (Deckungspflicht

beschränkt ◊ mit Geschäftsanteilen + Haftungsbetrag

Geschäftsanteilhaftung ◊ mit Geschäftsanteil, muss mind 1 € betragen, nur bei Konsumgenossenschaften (Waren dürfen nur an Mitgl abgegeben werden)

Gläubiger haben keinen unmittelbaren Anspruch gegen Genossenschafter. Deckungs- oder Nachschusspflicht in Umlageverfahren.

Wie nennt man die Anteile der Mitglieder einer Gen, welche Rechte und Pflichten haben sie? Wie wird man Mitglied?

Gesellschafter können Vorstand Weisungen erteilen.

Wenn > 500 Mitglieder GV aus Abgeordneten.

Anteile = Geschäftsanteile

Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, Kopfstimmrecht

Änderung des GV 2/3 Mehrheit

Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung), Bedingungen für Eintritt/Austritt im GV.

Geschäftsanteile bei GenmuH nur dann übertragbar und vererblich, wenn im GV vorgesehen.

Bei GenmbH Zustimmung Vorstand notwendig.

Rechte:

Genossenschaf tern stehen Leistungen der Gen nach Förderungsauftrag zu. Weiters folgende

• Herrschaftsrechte:

o Auskunfts- und Stimmrecht

o Anfechtung Fehler GV-Beschlüsse

o 10 % Minderheit Einberufung der GV

o Abschrift GenVertrag, genehmigte Rechnungsabschlüsse und Bilanzen

o Einsicht in Protokollbuch

o Einsicht in Mitgliederregister

• Vermögensrechte:

o Gewinnanteil

o Geschäftsguthaben bei Ausscheiden

o Liquidationserlös

Pflichten:

• Leistung der Einlage

• Deckungspflicht

GmbH

Beginn und Ende der Gesellschafterstellung bei GmbH

Erwerb:

• Übernahme Geschäftsanteile durch Gründer

- Kapitalerhöhung
- Übertragung des Geschäftsanteils
- Erbgang

Verlust:

- Kapitalherabsetzung
- Übertragung des Geschäftsanteils
- Löschung der GmbH nach Auflösung und Liquidation
- Ausschluss nach Kaduzierungsverfahren
- Squeeze-Out: Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern nach dem GesAusG, Hauptgesellschafter (90%) weist GV an zu beschließen, dass Anteile der übrigen Gesellschafter gegen Barabfindung an ihn fließen.
- Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn im GV vorgesehen
- Austritt, wenn im GV vorgesehen

Bestellung GF:

- Gesellschafterbeschluss: einfache Mehrheit
 - Ges-GF: im Gesellschaftsvertrag, $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- o Vorteile: Widerruf kann auf wichtige Gründe beschränkt werden.
- o Sonderrecht auf GF einräumen, nur mit Zustimmung aufheben oder Abberufungsklage
- Not-GF: durch Gericht, bei Vertretungsmangel

Abberufung GF:

- Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmmehrheit außer Bestellung im GV
- Rücktritt
- Gericht

Generalversammlung

Oberste Willensbildungsorgan, alle Gesellschafter dürfen teilnehmen, Dritte nur wenn in GV oder durch GB vorgesehen, GF dürfen nur auf Verlangen der Gesellschafter teilnehmen.

Gegenstände der Beschlussfassung:

- Feststellung JA, Verteilung Bilanzgewinn, Entlastung GF & AR
- Einforderung Stammeinlagen
- Rückzahlung Nachschüsse
- Prokura, Handelsvollmacht
- Ersatzansprüche gegen GF oder AR
- Großinvestitionen
- Bestellung und Abberufung GF

- Wahl und Abberufung AR
- Einberufung GV bei Verlust $\frac{1}{2}$ des Stammkapitals
- Auflösung der Ges
- Ausschluss von Gesellschaftern nach GesAusG
- Verschmelzung
- Spaltung
- Umwandlung
- Wahl der AP

Beschlussfassung gs mit einfacher Mehrheit.

Dreiviertelmehrheit:

- Änderung des GV
- Abberufung AR-Mitglied
- Umgründungen

Einstimmigkeit:

- Änderung des Unternehmensgegenstandes
- Änderung von Bestimmungen über Ausschluss von Gesellschaftern nach GesAusG

Pflicht zur Einberufung der GV

- jährlich
- bei im Gesetz od GV ausdrücklich bestimmten Fällen
- Wohl der Ges, zB Verlust $\frac{1}{2}$ Stammkapital

Einberufung mittels eingeschriebenen Brief. GV beschlussfähig, wenn 10% des Stammkapitals anwesend.

Stimmrecht

- gs nur Gesellschafter, die im FB eingetragen sind
- neuem Ges, der noch nicht eingetragen ist, kann man es extra gewähren
- je 10 € eine Stimme

Welche besonderen Pflichten hat ein GmbH-Geschäftsführer? (!!)

Jede GmbH muss zumindest einen haben. Kreditinstitute in GmbH Form mindestens zwei.

Physische, handlungsfähige Personen. Sie können, müssen aber nicht Ges sein. Zumindest einer muss gew Aufenthalt im Inland haben.

Bestellung durch

1. GB – einfache Mehrheit, Zustimmung des Bestellten
2. GV – nur Gesellschafter GF, für die Dauer ihrer Gesellschafterstellung. $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Zwei Vorteile für Minderheitsgesellschafter:
 - o Gs kann Bestellung zum GF jederzeit widerrufen werden, im GV kann es jedoch auf wichtige Gründe eingeschränkt werden
 - o Im GV kann man Gesellschafter Sonderrecht auf GF einräumen. Dann ist seine Zustimmung Voraussetzung für Abberufungsbeschluss! Gegen seinen Willen nur mit Abberufungsklage (wichtiger Grund!).
3. Gericht – bei Vertretungsmangel

Außerdem: Gesellschaftern können Entsendungsrechte eingeräumt werden.

Pflichten:

- Beschränkungen im Gv einhalten
- Überwachung der anderen
- Buchführung
- JA
- Konkursantrag
- FB-Anmeldungen
- Berichte an AR
- Einberufung GV
- Wettbewerbsverbot (ohne Einwilligung der Ges keine Geschäfte od Funktionen im Geschäftszweig der Ges)
- Auskunftspflicht (bis 5 Jahre nach Beendigung Funktion)

Haftung GF

Solidarisch ggü Gesellschaft Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, Verstoß gg

Wettbewerbsverbot, bei unzulässigen Zahlungen an Gesellschafter

Ggü Gläubigern

- Schäden durch schuldhaft falsche/verzögerte FB-Anmeldung
- falsche Angaben bei Kapitalherabsetzung

Kapitalaufbringung bei GmbH (!!!)

Mind 35 000 €

Jeder Gesellschafter übernimmt nur eine Stammeinlage, mit ihr ist ein Geschäftsanteil verbunden

Hälfte des Stammkapitals in bar (2 Ausnahmen)

auf jede bar zu leistende Stammeinlage mind $\frac{1}{4}$, jedenfalls aber 70 € einzuzahlen

AG

Besonderheiten der AG (insb im Vergleich zur GmbH)

Kapitalgesellschaft, jur Person (damit rechtsfähig und selber Träger von R und P), Unternehmerin kraft Rechtsform, entsteht durch konstitutive FB-Eintragung, Drittorganschaft, mind. 1 Aktionär.

Grundkapital ist in Aktien zerlegt, keine Haftung der Aktionäre

Unterschied zur GmbH:

- praktischer Anwendungsbereich (GmbH für KMU, AG für Großunternehmen mit hohem Kapitalbedarf)
- Kapitalbedarf einer AG kann über Börse gedeckt werden, mit Geschäftsanteilen geht das nicht
- Gründung & Kapitalaufbringungsvorschriften bei der AG anders (siehe unten)
- Satzungsgestaltung ◊ bei AG Satzungsstrenge
- Vorstand bei der AG weisungsfrei
- AG sieht zwingend AR und AP vor
- Verfügung über Anteile: Aktien leicht handelbar. Übertragung Geschäftsanteil ist notariatsaktspflichtig. Verbriefung unzulässig!

Gründung

- Vorgründungsstadium: ev Vorvertrag (bereits wesentliche Punkte der Satzung festgelegt), Vorgründungsgesellschaft GesbR
- Gründungsstadium: Mit Errichtung endet Vorgründungsstadium. Errichtung bedeutet: Feststellung der Satzung in Notariatsaktsform durch mind 1 Person, anschließend Übernahme der Aktien durch Gründer

Gründungssystem der AG

Normativsystem

Rechtsstellung des Aktionärs

Erwerb der Rechtsstellung

- Übernahme der Aktien im Zuge der Gründung
- Kapitalerhöhung
- Erwerb der Aktie im Wege der Einzel- od Gesamtrechtsnachfolge
- gutgläubiger Erwerb von Aktien (bei Orderpapieren: nur wenn Indossamentkette lückenlos)

Verlust der Rechtsstellung

- Übertragung der Aktie
- Kapitalherabsetzung
- Löschung der AG

- im Rahmen einer Umgründung
- Kaduzierungsverfahren
- Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern

Auf welcher Weise ist Hauptversammlung nach AktG zu berufen?

- Gs vom Vorstand einzuberufen. (ordentlich und außerordentlich sowie auf Antrag einer Aktionärsminorität von 5 %)
- AR wenn es das Wohl der Ges erfordert
- von Satzung ermächtigte Personen
- Minorität von 5 %, wenn weder Vorstand noch AR dem Verlangen nachkommen, und Gericht sie ermächtigt hat
- Aufsichtsbehörden, zB FMA

Einberufungsverfahren

- zunächst in Bekanntmachungsblättern veröffentlicht
- ◊ gibt es ausschließlich Namensaktien, kann Satzung vorsehen, dass mit eingeschriebenem Brief einberufen wird
- Tagesordnung gleichzeitig bekannt zu machen
- o 5 % Minorität kann weitere Punkte beantragen
- zwischen Veröffentlichung der Einberufung und HV mindestens 14 Tage

Vorstand AG Bestellung

- durch AR – Beschluss doppelte Mehrheit (einfache Mehrheit aller Mitglieder also Kapitalvertreter und AN-Vertreter, sowie einfache Mehrheit der Kapitalvertreter).
- Bestellung mit 5 Jahren begrenzt.
- durch Gericht

Vorstand AG Abberufung

- wichtiger Grund: AR kann vor Ablauf der Frist abberufen. ZB grobe Pflichtverletzung, Entziehung des Vertrauens durch HV, längere Krankheit
- bei wichtigem Grund jederzeit selbst Rücktritt

Von Abberufung unberührt bleibt Anstellungsvertrag. Müsste gesondert durch Kündigung oder Entlassung beendet werden.

Vst kann nie Dienstnehmer sein!

Welche Gattungen/Arten von Aktien gibt es?

Aktie verbrieft Anteil am Grundkapital. Ist ein Wertpapier, das Mitgliedschaft verbrieft.

Mit Aktien können verschiedene Rechte und Pflichten verbunden sein.

1. Inhaber- und Namensaktien

Nach Art der Übertragbarkeit. Bei Inhaberaktien ist nicht namentlich genannt, nur Besitz maßgebend!

Häufigste Aktienkategorie! Namensaktien vergleichsweise selten. Auf bestimmte Person ausgestellt und durch Indossament übertragen.

2. Nennbetrags- und Stückaktien

Dürfen nicht nebeneinander bestehen. Nennbetrag mind 1 € oder ein Vielfaches. Anteil bemisst sich am Verhältnis Nennbetrag:Grundkapital. Stückaktien haben keinen Nennbetrag, jede Stückaktie am Grundkapital im gleichen Ausmaß beteiligt. Anteil bemisst sich nach Anzahl der Stückaktien.

3. Stamm- und Vorzugsaktien

Mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet. Stammaktien vermitteln StimmR in HV. Stimmgewicht hängt von Höhe der Beteiligung ab. Vorzugsaktien oft kein Stimmrecht, dafür höhere Dividendenzahlung.

4. Nebenleistungsaktie

Verbrieft neben der Pflicht zur Leistung der Einlage auch schuldrechtliche Verpflichtung. Geht nur in vinkulierten Namensaktien und Zwischenscheinen!

5. Vinkulierte Aktie

Übertragung einer Namensaktie an Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

6. Gratisaktie

Bei nomineller Kapitalberichtigung. Mangels Vermögensflusses sind ausgegebenen Aktien „gratis“.

7. Junge Aktie

Aktien, die bei Gründung oder effektiver Kapitalerhöhung ausgegeben werden.

8. Globalaktie

Sammelaktie, Papiermassen eindämmen. Heutige Praxis: Aktionäre erhalten keine Aktienurkunde mehr, sie werden in Dauersammelurkunde bei Wertpapiersammelbank hinterlegt und die Aktien des einzelnen Aktionärs werden für ihn bei seiner Bank im Depot verbucht. Durch Anweisung an Depotbank erfolgt Handel mit Aktien.

9. Zwischenscheine

vorläufige Aktie, bis Einlage gezahlt wurde

10. Eigene Aktien

Aktien, die durch AG selbst erworben werden. Gs verboten, führt zum Abfluss von Vermögen.

Blue Chips

besonders umsatzstarke Aktien von AGs mit hohem Börsenwert. Sind weltweit an den wichtigsten Börsen notiert. Blue Chip wenn > 1Mrd € Marktkapitalisierung.

zB Vöestalpine, OMV, Austria Telekom (Ö)

Danone, L'Oreal (europäisch)

Aufsichtsrat

In Ö besteht bezüglich Unternehmenskontrolle das Dualistische System, dh Vorstand wird durch ein eigenes Gremium, den AR, überwacht.

- jederzeit Bericht verlangen
- Bücher, Vermögensgegenstände prüfen
- HV einberufen
- einige Geschäfte bedürfen Zustimmung des AR, zB

o (Ver)kauf von Tochtergesellschaften

- Prüfung Jahresabschluss, Vorschlag für Gewinnverteilung, Lagebericht
- vertritt Gesellschaft ggü Vorstand

Internationales Gesellschaftsrecht

• Sitztheorie: (Nach Recht des Sitzstaates ist zu beurteilen, ob ausländische Gesellschaft rechtswirksam entstanden ist. ◊ Wenn Gesellschaft Sitz in Mitgliedstaat verlegen möchte, muss sie dort neu gegründet werden.

In Österreich vertreten, § 10 IPRG

• Gründungstheorie: Wenn Gesellschaft in ihrem Staat rechtswirksam gegründet wurde, ist sie in anderem Mitgliedstaat auch anzuerkennen.

in England vertreten

Rechtsprechung EuGH:

- Einer Gesellschaft darf vom Zuzugsstaat nicht die Rechts- und Parteifähigkeit abgesprochen werden.
- Einer Gesellschaft darf aber vom Wegzugsstaat die Rechts- und Parteifähigkeit für Wegzugsstaat abgesprochen werden!!!

EWIV- Was ist das?

Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung,

Durch das Gemeinschaftsrecht geschaffene supranationale Rechtsform.

Zweck: wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen innerhalb der EU durch grenzüberschreitende Kooperation zu fördern. EWIV steht nur für Hilfstätigkeiten zur Verfügung, soll nicht Gewinne für sich selbst erzielen. ZB gemeinsame Forschung, Einkauf, Vertrieb, Werbung

EWIV zählt zu den Personengesellschaften und ist in Ö als Gesamthandschaft ausgestaltet. Allerdings im Unterschied zur OG Unternehmerin kraft Rechtsform. Im Unterschied zu allen anderen Personengesellschaften Prinzip der Fremdorganshaft!

Was ist das besondere am Verein?

[https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd ... 20000.html](https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd...20000.html)

Organe der GmbH

1. Vorstand
2. Generalversammlung
3. (Aufsichtsrat)

Organe der AG

1. Vorstand
2. Hauptversammlung
3. Aufsichtsrat
4. Abschlussprüfer

Organe der Genossenschaft

1. Vorstand
2. Generalversammlung
3. Aufsichtsrat
4. Abschlussprüfer & Revisoren

Organe der PS

1. Stiftungsvorstand
2. Stiftungsprüfer
3. (Aufsichtsrat)
4. (Beirat)

Immaterialgüterrecht

Was sind im Überblick Immaterialgüterrechte?

Immaterialgüterrecht schützt geistige Güter, die besonderen Schutz brauchen. Räumt gegen Dritte absolute Verbotsrechte ein.

Zum Immaterialgüterrecht gehören:

- Patentrecht (schützt Erfindungen)
- Musterrecht (schützt Designs = äußere Erscheinung des Produkts)
- Sortenschutz (für neue Pflanzenzüchtungen)
- Urheberrecht
- Kennzeichenrecht (schützt Marken)

UWG gehört deshalb zum gewerblichen Rechtsschutz, aber (mit Ausnahme §§ 9 und 11-13 UWG) nicht

zum Immaterialgüterrecht.

Markenschutzgesetz gehört nach hA auch zum WettbewerbsR, weil Missbrauch von Kennzeichen auch Wettbewerbsbehandlung ist.

Marke Definition

Marke übt Kennzeichnungsfunktion aus, individualisiert Waren und Leistungen. Marke ist ein Signal für Abnehmer zur Orientierung in der Unzahl von Waren und Dienstleistungen.

Markenrecht ist Bestandteil des Kennzeichenrechts.

§ 1 MarkSchG

Marken können alle Zeichen sein, die sich graphisch darstellen lassen, insb Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen und die Form der Aufmachung der Ware, soweit solche Zeichen geeignet sind, Waren oder Dienstleistung eines Unternehmers von denjenigen anderer Unternehmer zu unterscheiden.

[http://portal.wko.at/wk/format_detail.w ... 40&DstID=0](http://portal.wko.at/wk/format_detail.w...40&DstID=0)

Was kann man mit einer Marke alles machen?

Beispiele einer Marke

Clever, SBudget, RedBull, etc

Verbandsmarke

Verbände (Zusammenschlüsse von Vereinen, § 1 Abs 5 VerG) können ebenfalls Marke anmelden.

Geographische Verbandsmarke ◊ kommt nicht auf Unterscheidungskraft an, sondern soll Herkunft kennzeichnen. Kein Recht zur alleinigen Verwendung!

Markenanmeldung

Zur Eintragung ins Markenregister schriftlich beim Österreichischen Patentamt anzumelden. Prüfung auf Gesetzmäßigkeit, Ähnlichkeit und Schutzausschlussgründe.

Anmeldeverfahren endet mit Eintragung der Marke in den „Österreichischen Markenanzeiger“, der vom Patentamt herausgegeben wird.

Marke (Ausschließlichkeitsrecht, Funktionen)

Herkunftsfunktion, Unterscheidungs-/Kennzeichnungsfunktion, Qualitäts-/Garantie-/Vertrauensfunktion, Identifizierungsfunktion, Werbefunktion

Ausschließlichkeitsrecht: Ausschließliches Recht des Inhabers, die Marke zu benutzen und Dritte von der Benützung auszuschließen.

(!!!)Gemeinschaftsmarke?

Marke, die in der gesamten EU gültig ist. Räumlicher Anwendungsbereich größer, mehr als nur Schutz in Mitgliedsstaat. Gilt 10 Jahre, kann um weitere 10 Jahre verlängert werden.

GM müssen binnen 5 Jahren nach ihrer Eintragung ernsthaft benützt werden, sonst verfällt sie.

Für Verfahren ist HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt) zuständig. Einreichung des Antrags mit gleicher Wirkung aber auch bei Ämtern der EU Mitgliedsstaaten od Österreichischen Patentamt.

Garantiert traditionelle Spezialitäten? Was meint man damit?

EU-Gemeinschaftszeichen für garantiert traditionelle Spezialität (Sonne, innen blau mit Sternen),

bezeichnet nicht Herkunft sondern traditionelle Zusammensetzung oder traditionelles Herstellungsverfahren eines Produkts.

zB Mozzarella, Serrano-Schinken

Was versteht man unter einem Patent?

Hoheitlich erteiltes gewerbliches Schutzrecht für eine Erfindung. Inhaber des Patents darf anderen die Nutzung untersagen.

Erfindung muss neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein.

Erfindung ist in der Patentanmeldung so zu offenbaren, dass Fachmann sie ausführen kann.

Gebrauchsmuster

„Kleine Bruder“ des Patents, zweite Möglichkeit, für technische gewerblich anwendbare Erfindung Schutz zu erhalten. Entspricht sachlich dem Patent.

Unterschied: Gebrauchsmuster wird nicht auf Neuheit und Erfindungseigenschaft geprüft! Jede formal einwandfreie Anmeldung wird registriert. Auf Antrag Dritter kann das Gebrauchsmuster nichtig erklärt werden.

Schutzdauer zunächst drei Jahre.

Eintragung in Gebrauchsmusterregister.

Was ist domain grabbing? (Gehört es zum Urheber- oder Markenrecht?)

Registrieren von domain Namen bei der Vergabestelle, obwohl man sie nicht braucht.

Behinderungsabsicht \diamond fremdes Kennzeichen benutzen oder Mitbewerber bei der Ausübung seines Kennzeichens hindern (Markenrecht).

Ziel:

- entweder wartet der Domaingrabber nur darauf, sie gewinnbringend zu verkaufen (an den, der die Domain wirklich braucht)

- oder er nutzt die Domain für ein eigenes Angebot, das eigentlich gar nicht zur Domain passt...

Domaingrabber haben oft hunderte Domainnamen auf sich registriert, in der Hoffnung, sie später teuer zu verkaufen.

Rechtsschutz:

- Namensrecht

- Firmenrecht – wenn jemand fremde Firma als Teil seiner Domain nutzt, § 37 UGB

- Markenrecht – gegen Verwechslungen schützen

- Wettbewerbsrecht – hilfsweise, wenn MarkenR nicht greift. Verstoß dann anzunehmen, wenn jemand eine Domain grabbt, um Wettbewerber an der Nutzung „seines“ Kennzeichens zu hindern. Auch wettbewerbswidrig: Domain grabben, um dann Zusammenarbeit im Internetbereich zu verhandeln.

Urheberrecht?

Das Recht auf Schutz geistigen Eigentums.

Kartell

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

Was versteht man unter einer Verwertungsgesellschaft im Urheberrecht?

Private Einrichtung, die Urheberrechte treuhänderisch für mehrere Urheber wahrnimmt.

Was versteht man unter einem Urheber?

Jemand, der etwas geschaffen hat, ein Schöpfer, zB ein Verfasser

Schöpferprinzip im Urheberrecht

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (§ 10 UrhG).

Deshalb UrheberR unter Lebenden nicht übertragbar. Urheber kann jedoch vertraglich Nutzung einräumen.

Kennzeichnungsmöglichkeiten?

Name, Domain-Name, Firma, Ausstattung

§ 9 Abs 3 UWG ◊ das nicht als Marke eingetragene Zeichen kann als „sonstige Einrichtung“ geschützt sein, wenn es Verkehrsgeltung hat.